

MITTEILUNGSBlatt

NR.13

R
U
S
T

HERZLICHE EINLADUNG ZUM

Frühlingsempfang 2025

DER GEMEINDE RUST



**Donnerstag, 27. März 2025 um 19 Uhr
in der Rheingießhalle**

Der Frühlingsempfang 2025 steht im Zeichen des 50-jährigen Bestehens des Europa-Park.

Gemeinsam mit unseren Gästen blicken wir auf die Entstehung des Europa-Park und lassen die Entwicklung der Gemeinde Rust und des Europa-Park in den vergangenen 50 Jahren Revue passieren.

Es erwartet Sie ein kurzweiliger Abend mit spannenden Gesprächsrunden und einem unterhaltsamen Musik- und Showprogramm.

Im Anschluss an den offiziellen Programmteil laden wir Sie recht herzlich zu einem kleinen Umturk ein.

Das Ende der Veranstaltung ist für 23 Uhr vorgesehen.

Wir freuen uns auf Sie!

Ihr Bürgermeister
Dr. Kai-Achim Klare

WICHTIGE RUFNUMMERN – INFOS - NOTDIENSTE

WIR SIND FÜR SIE ERREICHBAR:

Gemeinde Rust Fischerstraße 51 77977 Rust	Telefon 86 45 - 0 Fax 86 45 -30 E-Mail info@rust.de Internet www.rust.de	Allgemeine Sprechzeiten: Mo, Mi, Do, Fr 08:30 – 12:00 Uhr Mo, Do 14:00 – 16:00 Uhr Mi 14:00 – 18:00 Uhr
Bürgermeister Dr. Kai-Achim Klare 86 45-11 buergermeister@rust.de	Büro des Bürgermeisters/Stabsstelle Herr Masen 86 45-34	Büro des Bürgermeisters/Sekretariat Frau Hahn 86 45-11
Stabsstelle IT & Digitalisierung Herr Bohnert 86 45-45 Herr Püllenberg 86 45-33 Herr Reichert 86 45-25	Haupt- und Personalamt Frau Engelmann (Leitung) 86 45-15 Frau Beck (Bürgerbüro) 86 45-27 Frau Gruninger (Standesamt) 86 45-18 Frau Schindler 86 45-32 Frau Zürn (Bürgerbüro) 86 45-16	Rechnungsamt Frau Fleig (Leitung) 86 45-61 Frau Arndt 86 45-22 Frau Flink (Kasse) 86 45-17 Frau Pedneault 86 45-56 Frau Schmider 86 45-23 Frau Schumacher 86 45-37 Frau Würzburger 86 45-13
Bauamt Frau Graß (Leitung) 86 45-26 Frau Fischer 86 45-40 Frau Haßler 86 45-24 Frau Olenberger 86 45-19 Frau Vogel 86 45-14	Tourismus, Marketing, Kultur Frau Kopf (Leitung) 86 45-38 Frau Banasik 86 45-39 Frau Koßmann 86 45-35	Umweltamt/Naturzentrum Rheinauen Herr Schindler (Leitung) 86 45-51 Herr Bellert (Förster) 86 45-52 Frau Eberau 86 45-64 Herr Gorecky 86 45-65 Frau Haller-Werner 86 45-53 Frau Lang 86 45-55 Frau Siebenborn 86 45-53 Frau Waldinger 86 45-63
Hausmeister Herr Ignatov 01 57 82 86 45 20	Rheingießehalle Herr Feiße (Hallenwart) 42 70 20	
Bauhof der Gemeinde Rust Herr Schüber (Leitung) 74 32		
Grünschnittsammelstelle Mo 14 – 18 Uhr Sa 9 – 13 Uhr Herr Hauser 01 57 82 86 45 06 Herr Löwel 01 57 82 86 45 05		

Kindergärten & Schule

Elzwiesen Kindergarten Leitung: Frau Horvay 78 89 50 kindergarten@rust.de	Kita Rheinpiraten Leitung: Frau Sen 7 88 92 00 rust@junikaefer.info
Grund- und Gemeinschaftsschule Sekretariat 42 72 00 poststelle@gms-rust.schule.bwl.de www.schule-rust-grafenhausen.de	Schulsozialarbeit Frau Stephan 01 57 / 82 86 45 00 Ansprechpartnerin Soziales/Kinder/Jugend bei der Gemeindeverwaltung Frau Fleig 86 45-61

Notrufe

Feuerwehr 112	Störungsdienste
Feuerwehrgerätehaus 7 66 35	Wasserwerk Ettenheim 0 78 22 86 77 20
Polizei 110	Bereitschaft 01 51 20 32 92 74
Polizeiposten Rust 78 93 30	Gas 0800 2 76 77 67
Rettungsdienst/Notarzt 112	Strom 0800 3 62 94 77
Krankenhaus Lahr 0 78 21 9 30	Breitband TV/Radio-Netze
Vergiftungsinfozentrale 07 61 1 92 40	24h-Servicehotline 0221 46619100

Bereitschaftsdienste

Allgemeinmedizin 116 117 (kostenfrei)	Dienstzeit von 08:30 bis 08:30 Uhr
Zahnärztlicher Notdienst 0 18 03 22 25 55 11	27.03.: St. Blasius-Apotheke Wyhl
Tierärztlicher Notdienst Den tierärztlichen Notdienst erfragen Sie telefonisch bei Ihrem Haustierarzt.	28.03.: Löwen Apotheke Lahr

Störungsdienste

Wasserwerk Ettenheim 0 78 22 86 77 20
Bereitschaft 01 51 20 32 92 74
Gas 0800 2 76 77 67
Strom 0800 3 62 94 77
Breitband TV/Radio-Netze
24h-Servicehotline 0221 46619100

Apotheken-Notdienste

Festnetz (kostenfrei) 0800 00 22 8 33
Mobil 22 8 33
Internet: www.aponet.de
Dienstzeit von 08:30 bis 08:30 Uhr
27.03.: St. Blasius-Apotheke Wyhl
28.03.: Löwen Apotheke Lahr
29.03.: Brunnen-Apotheke Herbolzheim
30.03.: Mithras-Apotheke Riegel
31.03.: Rathaus Apotheke Kenzingen
01.04.: Apotheke an der Kirche Schwanau
02.04.: Stadt Apotheke Kenzingen

Sonstige von A – Z

Bevollmächt. Bezirksschornsteinfeger Harald Schwendemann 07826/96 64 56
Mobil: 01 71 4 37 87 03
Tobias Dehring 4 33 30 23
Mobil: 01 51 64 50 04 97
Europa-Park 7 71 11 11
Jugendzentrum 86 68 68
Nachbarschaftshilfe 0151 24 12 67 37
Pfarrämter
Ev. Pfarramt Mahlberg 0 78 25 93 82
Kath. Pfarramt Rust 8 61 48 00
Pflege-Centrum Kenk
Ambulanter Dienst 0 78 21 92 29 52
Mobile Pflege 01 72 7 13 13 20
Postagentur 86 58 90
Schädlingsbekämpfung (externer Anbieter) 01 75 11 30 63 4
Sozialstation 78 91 70
Telefonseelsorge 08 00 1 11 01 11
Tierkörperbeseitigung Protec, Orsingen 0 77 74 9 33 90
Wildtierberatung 86 45 36

Auf die Räder, fertig, los! – Die Gemeinde Rust ist wieder beim STADTRADELN 2025 mit dabei!



Vom 01.- 21. Mai 2025 nimmt die Gemeinde Rust erneut gemeinsam mit weiteren Gemeinden und Städten aus dem Ortenaukreis an der weltweiten Kampagne STADTRADELN teil. Bürgerinnen und Bürger, Schulen, Vereine und Unternehmen im gesamten Landkreis radeln, um gemeinsam Kilometer zu sammeln.

Ziel des Wettbewerbs ist es, innerhalb des Aktionszeitraums möglichst viele Alltagswege mit dem Fahrrad zurückzulegen. Ob auf dem Weg zur Arbeit oder in der Freizeit – jeder geradelte Kilometer zählt. Auch über Stadt- oder Ländergrenzen hinaus können diese getrackt werden.

Die gesammelten Kilometer können anschließend im Online-Portal oder direkt über die STADTRADELN-App eingetragen werden. Für alle die, die keinen Internetzugang haben, besteht die Möglichkeit, ihren Kilometerstand wöchentlich mittels dem vorgesehenen Erfassungsbogens an die Koordinationsstelle Tourismus/Marketing/Kultur (Draisstr. 1, tourist-info@rust.de, 07822-8645-20) weiterzuleiten.

Registrieren Sie sich jetzt unter **www.stadtradeln.de/rust** und treten Sie einem bereits bestehenden Team bei oder gründen Sie ein neues. Es können auch Unterteams, etwa für verschiedene Abteilungen oder Resorts, gegründet und innerhalb des Hauptteams gegeneinander angetreten werden – so wird der Wettbewerb noch spannender.

Und für Schülerinnen und Schüler gibt es zeitgleich wieder das **Schulradeln** in Baden-Württemberg, aufgerufen von **MOVERS – Aktiv zur Schule**. Hier wird die Schule mit den meisten aktiven Radelnden im Verhältnis zur Schülerzahl ausgezeichnet und mit tollen Preisen belohnt.

Die Koordinationsstelle steht für Fragen gerne zur Verfügung.

Wir freuen uns über Ihre Teilnahme.

NACHRUF

In Trauer nehmen wir Abschied von unserer ehemaligen Mitarbeiterin und Arbeitskollegin

Silvia Feiße

Silvia Feiße war von 1991 bis 2014 bei der Gemeinde Rust beschäftigt.

Sie war eine geschätzte und zugewandte Mitarbeiterin der Gemeindeverwaltung. Wir werden ihr stets ein ehrendes und dankbares Andenken bewahren.

Unser tiefes Mitgefühl gilt ihren Angehörigen, denen wir in dieser schweren Zeit viel Trost und Kraft wünschen.

Rust, im März 2025

Dr. Kai-Achim Klare
Bürgermeister

Die öffentlichen Beratungsunterlagen liegen während der Sitzung aus.

Die Bekanntmachung der Sitzung und die Vorlagen zu den einzelnen öffentlichen Tagesordnungspunkten sind im Ratsinformationssystem unter <https://rust.ratsinfomanagement.net> abrufbar.

ÖFFENTLICHE GEMEINDERATSSITZUNG

AM 7. APRIL

Am Montag, 7. April um 19:00 Uhr findet im Pfarrsaal St. Michael eine öffentliche Sitzung des Gemeinderates statt, zu der die Bevölkerung herzlich eingeladen ist.

Auf den Anschlag der Tagesordnung an der Rathaustafel ab dem 29. März wird hingewiesen.

Tagesordnung und Sitzungsunterlagen sind ab diesem Zeitpunkt auch unter <https://rust.ratsinfomanagement.net> abrufbar.

ÖFFENTLICHE SITZUNG DES AUSSCHUSSES BAU, UMWELT UND TECHNIK AM 31. MÄRZ

Die nächste öffentliche Sitzung des Ausschusses Bau, Umwelt und Technik findet am

**Montag, 31. März 2025 um 19:00 Uhr
im Pfarrsaal St. Michael**

statt.

Hierzu ist die Bevölkerung herzlich eingeladen.

Tagesordnung:

1. Bekanntgaben von Beschlüssen aus der vergangenen nichtöffentlichen Sitzung des Ausschusses Bau, Umwelt und Technik
2. Frageviertelstunde
3. Bauanträge
- 3.1 Umbau von Wohnhaus mit zwei Wohneinheiten zu Wohnhaus mit drei Wohneinheiten auf dem Grundstück Flst.Nr. 4914 in der Grafenhausener Straße 4
- 3.2 Nutzungsänderung einer DG-Wohnung in eine Ferienwohnung auf dem Grundstück Flst.Nr. 233, Austraße 18
- 3.3 Umbau Attraktion Historama zu Ed & Edda Adventure und brandschutztechnische Ertüchtigung Gesamtgebäude auf dem Grundstück Flst.Nr. 2963, Europa-Park-Straße 2; 1. Tektur/Nachtrag zur Baugemehrmigung vom 18.09.2024
4. Verschiedenes/Bekanntgaben

VEREINSEHRUNG UND JAHRESEHRUNG FÜR AUSERGEWÖHNLICHE LEISTUNGEN UND BESONDEREN EINSATZ

Auch in diesem Jahr möchte die Gemeinde Rust Personen, Gruppen oder Vereine, die sich für die Allgemeinheit besonders eingesetzt haben oder im Bereich Sport, Musik und Hobby herausragende Erfolge erzielt haben, für Ihre Leistungen würdigen und ehren.

Sie kennen Personen oder Gruppierungen, die Ihrer Meinung nach verdienen, für ihr Engagement oder ihre Leistungen ausgezeichnet zu werden?

Dann freuen wir uns auf Ihren Vorschlag! Senden Sie uns eine E-Mail an info@rust.de und teilen Sie uns Namen von Personen, Gruppierungen oder Vereinen sowie einer kurzen Begründung, weshalb diese geehrt werden sollten, mit.

Bei der Einreichung der Vorschläge ist zu beachten, dass die vorgeschlagene Person in Rust wohnt oder in einem Ruster Verein aktiv ist und der Einsatz bzw. die Höchstleistungen im Jahr 2024 erzielt wurden.

Ihre Vorschläge werden gesammelt und Ende April dem Gemeinderat zur Entscheidung vorgelegt.

Haben Sie aber bitte Verständnis dafür, dass unter Umständen nicht alle eingereichten Vorschläge für eine Ehrung berücksichtigt werden können.

Der Ehrungsabend findet voraussichtlich am 16. Juli statt.

OFFENLEGUNG DES JAHRESABSCHLUSSES 2021 DES EIGENBETRIEBES „GEMEINDEWERKE“ DER GEMEINDE RUST

Der Gemeinderat hat am 17. März 2025 den Jahresabschluss 2021 des Eigenbetriebes „Gemeindewerke“ gemäß § 16 Abs. 4 Satz 1 Eigenbetriebsgesetz in Verbindung mit § 12 Eigenbetriebsverordnung wie folgt festgestellt:

1.1	Bilanzsumme	3.397.793,94 €
1.1.1	Davon entfallen auf der Aktivseite	
	das Anlagevermögen	2.525.442,88 €
	das Umlaufvermögen	872.351,06 €
1.1.2	Davon entfallen auf der Passivseite auf	
	das Eigenkapital	1.327.508,41 €
	den Sonderposten	789.250,48 €
	für Investitionszuwendungen	
	die Rückstellungen	41.560,00 €
	die Verbindlichkeiten	1.239.475,05 €
1.2	Jahresgewinn	125.983,69 €
1.2.1	Summe der Erträge	661.114,63 €
1.2.2	Summe der Aufwendungen	535.130,94 €
2.	Verwendung des Jahresgewinnes	
	a) zur Tilgung des Verlustvortrags	0,00 €
	b) zur Einstellung in Rücklagen	0,00 €
	c) aus dem Haushalt der Gemeinde auszugleichen	0,00 €
	d) auf neue Rechnung vorzutragen	125.983,69 €
3.	Verwendung der für das Wirtschaftsjahr nach § 14 Abs. 3 EigBG für den Haushalt der Gemeinde eingeplanten Finanzierungsmittel	0,00 €
4.	Entlastung der Betriebsleitung Der Betriebsleitung wird hiermit gemäß § 16 Abs. 3 EigBG Entlastung erteilt.	
5.	Verzinsung Verbindlichkeiten an die Gemeinde Die Zinsen für das Darlehen und die Kassenmehrausgaben der Gemeinde werden lediglich in der steuerlich möglichen Höhe (mindestens 30% Eigenkapitalausstattung) ausgewiesen und an den Gemeindehaushalt ausgezahlt bzw. durchgebucht.	

Der Jahresabschluss 2021 liegt zur Einsichtnahme
von Montag, 31. März 2025 bis einschließlich Mittwoch, 09. April 2025
während der üblichen Dienstzeiten im Rathaus Rust, Raum 01.03 (1 OG.) öffentlich aus.

Rust, 20. März 2025
gez. Dr. Kai-Achim Klare
Bürgermeister

KINDERGARTEN-REGELBEITRAG

Keine Übernahme des Kindergarten-Regelbeitrags für Familien, die nur in Rust gemeldet sind

Zur Unterstützung der Ruster Familien hat der Gemeinderat die Übernahme des Regelbeitrags der Kindergartenbeiträge beschlossen.

Nachdem in der Vergangenheit vermehrt Fälle aufgetreten sind, in denen Familien aus Nachbargemeinden sich mit Erstwohnsitz in der Gemeinde Rust gemeldet haben, um von den vergünstigten Kindergartenbeiträgen in Rust zu profitieren, wird der Regelbeitrag von der Gemeinde nur für Kinder mit Erstwohnsitz in der Gemeinde übernommen wird, **die sich tatsächlich dauerhaft in Rust aufhalten und somit hier ihren Lebensmittelpunkt haben**. Bestehenden begründete Zweifel, dass der Lebensmittelpunkt in der Gemeinde Rust liegt, kann die Verwaltung eine eidestattliche Versicherung darüber einfordern. Im Einzelfall kann der Gemeinderat auch die Übernahme des Regelbeitrages ausschließen, da es sich um eine freiwillige Leistung der Gemeinde handelt.

Eine Übernahme des Regelbeitrags für Kinder aus Nachbargemeinden, die nur in der Gemeinde Rust gemeldet sind, ist damit ausgeschlossen. Dies gilt ebenfalls, wenn ein Kind aus Rust in eine andere Gemeinde umzieht und weiterhin eine Ruster Einrichtung besucht.

Auch bei den Aufnahmekriterien für einen Kindergartenplatz in Rust wurde die Regelung zum Lebensmittelpunkt ergänzt, damit Kinder, die tatsächlich in Rust wohnen, bei der Vergabe bevorzugt werden.

GEÄNDERTE ÖFFNUNGSZEITEN DER GRÜNSCHNITTSAMMELSTELLE AB APRIL

Ab April bis Ende Oktober ändern sich die Öffnungszeiten der Grünschnittsammelstelle im Gewann „Schneckenmatte“ (südlich der Gärtnerei des Europa-Parks) montags auf 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr. Die Öffnungszeiten am Samstag bleiben unverändert bei 9.00 Uhr bis 13.00 Uhr.

Folgende Materialien können dort während den Öffnungszeiten angeliefert werden:

- Alle pflanzlichen Abfälle wie Äste, Baumschnitt, Fallobst, Heckenschnitt, Laub, Rinde, Tannenzapfen und Wurzeln (jedoch keine Wurzelstücke).
- Rasenschnitt in kleinen, haushaltsüblichen Abgaben (Abgabe in den Containern)

Wir weisen darauf hin, dass die Grünschnittsammelstelle ausschließlich den Einwohnern der Gemeinde Rust zur Verfügung steht. Da mit Kontrollen zu rechnen sind, bitten wir Sie, Ihren Ausweis mitzuführen.

Ansprechpartner:

Herrn Löwel: 0157 82864505
Herrn Hauser: 0157 82864506

VERTEILUNG GELBER MÜLLSÄCKE

Am Freitag, 28. März 2025 verteilt die Freiwillige Feuerwehr gelbe Müllsäcke (pro Haushalt/Gewerbe eine Rolle).

Bei Bedarf erhalten Sie -sofern vorrätig- weitere gelbe Müllsäcke bei der Gemeindeverwaltung.

DAS ORDNUNGSAKT INFORMIERT

Der Ellenweg ist zwischenzeitlich für den Verkehr freigegeben.

Wir bitten alle Verkehrsteilnehmer ausschließlich auf den vorgesehenen Parkplätzen zu parken und nicht vor der Halle.

Der Gemeindevollzugsdienst wird regelmäßig Kontrollen durchführen.

Vielen Dank für Ihr Verständnis.

Das Ordnungsamt

KOOPERATION ZWISCHEN ANGELVEREIN UND NATURZENTRUM SCHAFT NEUE LEBENSRÄUME FÜR TIERE

Am Ruster Allmendsee wurden zahlreiche Maßnahmen zur ökologischen Aufwertung des Gewässers sowie des Ufers in den vergangenen beiden Jahren in die Tat umgesetzt. Weitere Maßnahmen sind geplant.

Der Angelverein Rust e. V. sowie das Naturzentrum Rheinauen, welches das Ruster Umweltamt beheimatet, sind unmittelbare Anlieger des Allmendsee. Gemeinsam haben sie sich daher seit jeher der Pflege der Flächen rund um den See verschrieben.

Im Zuge des immensen Mitgliederzuwachses im Angelverein in den vergangenen drei Jahren, darunter 40 Jungangler, wurden die landschaftspflegerischen Tätigkeiten rund um den Allmendsee noch einmal intensiviert.

In wochenlanger, ehrenamtlicher Arbeit sind daher in den beiden vergangenen Jahren zahlreiche Flächen renaturiert und Biotope angelegt worden. Das Umweltamt der Gemeinde Rust steht dem Angelverein dabei mit seiner Expertise und fachlichen Kompetenz mit Rat und Tat zur Seite. Die handwerkliche Umsetzung leisten die Mitglieder des Angelvereins in Eigenregie.

So wurden beispielsweise verlandete Flachwasserzonen wiederhergestellt. In diese können Fische hineinschwim-

men, ablaichen und die Jungfische anschließend aufwachsen. An der Nordseite des Sees ist ein solch geschützter Laichplatz angelegt worden, der für die Fische durch ein extra verbautes Rohr zugänglich gemacht wurde. Dabei kann der Angelverein auch auf die tatkräftige Unterstützung der Jungangler zählen.

„Durch ein solches Einbinden der Jugendlichen werde ein echter Nachhaltigkeitsgedanke gelebt, der die Sensibilität für die Wichtigkeit von Biotopen steigere“, sagt Umweltamtsleiter Alexander Schindler.

Durch das Setzen von Weiden sowie das Aufstellen von Totholz am Ufer wurden außerdem Biotope für am Land lebende Tiere und Vögel geschaffen, erklärt Fabian Berl, Vorsitzender des Angelvereins. Für dieses Jahr sei darüber hinaus gemeinsam mit dem Naturzentrum auch der Bau eines Insektenhotels geplant.

Berl dankt abschließend der Regionalstiftung der Sparkasse Offenburg / Ortenau für die finanzielle Unterstützung der Maßnahmen, die neben der Renaturierung auch zur Uferbefestigung des Allmendsee dienen.



Alexander Schindler und Fabian Berl vor dem selbst angelegten Biotop, in dem die Fische ablaichen und Jungfische geschützt aufwachsen können

Ihr Kontakt für private Kleinanzeigen



0781/504-1455 oder -1456



anb.anzeigen@reiff.de





Die Gemeinde Rust mit ca. 5.000 Einwohnern, ist ein staatlich anerkannter Erholungsort.

Die Gemeinde Rust sucht zum nächstmöglichen Zeitpunkt eine engagierte und kommunikative Persönlichkeit (a) für das

Ordnungsamt mit Stellvertretung Standesamt und Friedhofswesen in Vollzeit, unbefristet

Zu Ihrem Aufgabengebiet gehört u.a.:

- Alle Aufgaben im Bereich des Ordnungswesens, wie z.B. Parkverstöße, Kampfhunde, Feuerwerke, Gestattungen etc. und das dazugehörige Beschwerdemanagement
- Betreuung und Unterbringung von obdachlosen und geflüchteten Menschen
- Stellvertretung Standesamt und Friedhofswesen
- Bei entsprechender Eignung besteht die Option zur späteren Übernahme der Stellvertretung im Hauptamt

Die Übertragung weiterer Aufgaben bzw. die Änderung des Aufgabengebietes bleibt vorbehalten.

Was wir uns von Ihnen wünschen:

- Abgeschlossene Ausbildung in der Verwaltung im mittleren oder gehobenen Dienst oder Abschluss als Verwaltungsfachwirt/in, Verwaltungsfachangestellte oder vergleichbare Qualifikation
- Gute Kenntnisse im Verwaltungsrecht und kommunalen Vorschriften
- Bestenfalls verfügen Sie bereits über Kenntnisse im Bereich Standesamt und in der Anwendung von Autista oder Sie sind bereit die erforderlichen Fortbildungen nachzuholen
- Selbstständiges, strukturiertes und eigenverantwortliches Arbeiten
- Teamfähigkeit sowie freundliches und bürgerorientiertes Auftreten
- Sicherer Umgang mit MS-Office-Anwendungen

Wir bieten Ihnen:

- Eine vielseitige und verantwortungsvolle Tätigkeit in einem motivierten und aufgeschlossenen Team
- Einen interessanten, vielseitigen und vor allem sicheren Arbeitsplatz
- Flexible Arbeitszeiten und Weiterbildungsmöglichkeiten
- Die Möglichkeit zur Teilnahme am Hansefit-Programm und weitere Benefits
- Vergütung erfolgt nach TVöD je nach fachlicher Qualifikation
- Soziale Leistungen nach dem Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst (TVöD)

Wir freuen uns auf Ihre Bewerbung inkl. Lebenslauf und Zeugnissen. Senden Sie diese bitte bis zum **04.05.2025** als pdf an karriere@rust.de oder an Petra Engelmann, Gemeinde Rust, Fischerstraße 51, 77977 Rust. Bitte verzichten Sie auf die Verwendung von Bewerbungsmappen. Vorsorglich weisen wir darauf hin, dass im Falle einer Bewerbung die für die Bewerberauswahl erforderlichen personenbezogenen Daten verarbeitet werden.

Für weitere Fragen stehen Ihnen Frau Engelmann (Tel: 07822/8645-15) oder das Personalamt (Tel: Nr. 07822/8645-32) gerne zur Verfügung.

DIE NEUE STEINSPORERBRÜCKE VERBINDET

Am Montagvormittag wurde die neue Steinsporerbrücke mittels eines großen Krans an der entsprechenden Stelle im Taubergießen eingesetzt.

Nachdem die alte Brücke aufgrund der gefährdeten Standsicherheit im März 2023 abgebaut werden musste, war der attraktive Naherholungsweg über den Altrheinarm mehr als zwei Jahre nicht passierbar.

Nun freuen sich alle erholungssuchende Wanderer und Spaziergänger darüber, dass beispielsweise der beliebte Schwarzspecht-Rundweg, der über die Steinsporerbrücke führt, endlich wieder begehbar ist.



deutsch-französische Freundschaft, sagt Rusts Bürgermeister Kai-Achim Klare. Die neue Brücke verbinde also Deutschland mit Frankreich, genauso wie Rust mit dem Taubergießen und Alltag mit Naherholung im Naturschutzgebiet, so Klare abschließend.



Die neue, 33 Tonnen schwere Brücke ist eine stützenfreie Stahl-Rahmenkonstruktion in einer Cortenstahl-Optik, um den Eingriff in das Naturschutzgebiet so gering wie möglich zu halten. Diese Bauweise hat den Vorteil, dass die Gewässerökologie des Altrheins von Bauwerken entlastet und der ungehinderte Durchfluss gewährleistet ist. Die Flächen rund um die Steinsporerbrücke werden in den kommenden Monaten wieder ordnungsgemäß aufgeforstet.

Die Steinsporerbrücke ist auch dahingehend ein absolutes Unikat, da sie die Gemarkungen der Gemeinde Rust sowie der elsässischen Gemeinde Rhinau miteinander verbindet. Die Brücke ist daher gleichzeitig ein Zeichen für die

FRIEDHOFSSATZUNG (FRIEDHOFSSORDNUNG UND BESTATTUNGSGEBÜHRENORDNUNG) DER GEMEINDE RUST / ORTENAUKREIS

Auf Grund der §§ 12 Abs. 2, 13 Abs. 1, 15 Abs. 1, 39 Abs. 2 und 49 Abs. 3 Nr. 2 des Bestattungsgesetzes in Verbindung mit den §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) sowie den §§ 2, 11 und 13 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Rust am 17. März 2025 die nachstehende Friedhofssatzung beschlossen:

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1 Widmung

- (1) Der Friedhof ist eine öffentliche Einrichtung der Gemeinde. Er dient der Bestattung:
- A) verstorbener Gemeindeangehöriger,
 - B) in der Gemeinde verstorbenen oder tot aufgefundenen Personen ohne Wohnsitz oder mit unbekanntem Wohnsitz,
 - C) Verstorbener, für die ein Wahlgrab nach § 12 zur Verfügung steht,
 - D) von Totgeburten, Fehlgeburten und Unge borenen.

In besonderen Fällen kann die Gemeinde eine Bestattung anderer Verstorbener zulassen.

- (2) Soweit nichts anderes bestimmt ist, gelten die Vorschriften über die Bestattung auch für die Beisetzung von Aschen.

II. Ordnungsvorschriften

§ 2 Öffnungszeiten

- (1) Der Friedhof darf nur während der bekanntgegebenen Öffnungszeiten betreten werden.
- (2) Die Gemeinde kann das Betreten des Friedhofs oder einzelner Friedhofsteile aus besonderem Anlass vorübergehend untersagen.

§ 3 Verhalten auf dem Friedhof

- (1) Jeder hat sich auf dem Friedhof der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Die Anordnungen des Friedhofspersonals sind zu befolgen.

- (2) Auf dem Friedhof ist insbesondere nicht gestattet:
1. Die Wege mit Fahrzeugen aller Art zu befahren, ausgenommen Kinderwagen und Rollstühlen sowie Fahrzeuge der Gemeinde und der für den Friedhof zugelassenen Gewerbetreibenden.
 2. während einer Bestattung oder einer Gedenkfeier in der Nähe Arbeiten auszuführen.
 3. den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen oder zu beschädigen sowie Rasenflächen und Grabstätten unberechtigterweise zu betreten.
 4. Tiere mitzubringen, ausgenommen Blindenhunde.
 5. Abraum und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern.
 6. Waren und gewerbliche Dienste anzubieten.
 7. Druckschriften zu verteilen.

Ausnahmen können zugelassen werden, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofs und der Ordnung auf ihm zu vereinbaren sind.

- (3) Totengedenkfeiern auf dem Friedhof bedürfen der Zustimmung der Gemeinde. Sie sind spätestens vier Tage vorher anzumelden.

§ 4 Gewerbliche Betätigung auf dem Friedhof

- (1) Bildhauer, Steinmetze, Gärtner und sonstige Gewerbetreibende bedürfen für die Tätigkeit auf dem Friedhof der vorherigen Zulassung durch die Gemeinde. Sie kann den Umfang der Tätigkeiten festlegen.
- (2) Zugelassen werden nur solche Gewerbetreibende, die fachkundig, leistungsfähig und zuverlässig sind. Die Gemeinde kann für die Prüfung der Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit geeignete Nachweise verlangen, insbesondere dass die Voraussetzungen für die Ausübung der Tätigkeit nach dem Handwerksrecht erfüllt werden. Die Gemeinde kann Ausnahmen zulassen.

Die Zulassung erfolgt durch Ausstellung eines Berechtigungsscheins; dieser ist den aufsichtsberechtigten Personen der Gemeinde auf Verlangen vorzuzeigen. Die Zulassung kann für den Einzelfall, oder auf die Dauer von 5 Jahren befristet, erteilt werden.

- (3) Die Gewerbetreibenden und ihre Beauftragten haben die Friedhofssatzung und die dazu ergangenen Regelungen zu beachten.
- (4) Die Gewerbetreibenden dürfen die Friedhofswege nur zur Ausübung ihrer Tätigkeit und nur mit geeigneten Fahrzeugen befahren. Werkzeuge und Materialien dürfen auf dem Friedhof nur vorübergehend oder nur an den dafür bestimmten Stellen gelagert werden. Bei

Beendigung der Arbeit sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in den früheren Zustand zu bringen.

- (5) Gewerbetreibenden, die gegen die Vorschriften der Absätze 3 und 4 verstoßen, oder bei denen die Voraussetzungen des Abs. 2 ganz oder teilweise nicht mehr gegeben sind, kann die Gemeinde die Zulassung auf Zeit oder auf Dauer zurücknehmen oder widerrufen.
- (6) Das Verfahren nach Abs. 1 und 2 kann über einen Einheitlichen Ansprechpartner im Sinne des Gesetzes über Einheitliche Ansprechpartner für das Land Baden-Württemberg abgewickelt werden; § 42a und §§ 71a bis 71e des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes in der jeweils geltenden Fassung finden Anwendung.

III. Bestattungsvorschriften

§ 5 Allgemeines

- (1) Bestattungen sind unverzüglich nach Eintritt des Todes bei der Gemeinde anzumelden. Wird eine Bestattung in einer früher erworbenen Wahlgräfstätte beantragt, so ist auf Verlangen der Gemeinde das Nutzungsrecht nachzuweisen.
- (2) Die Gemeinde setzt Ort und Zeit der Bestattung fest und berücksichtigt dabei die Wünsche der Hinterbliebenen und der Geistlichen.

§ 6 Särge / Sarglose Bestattungen

- (1) Särge dürfen höchstens 2,05 m lang, 0,65 m hoch und im Mittelmaß 0,65 m breit sein. Sind in besonderen Fällen größere Särge erforderlich, so ist die Zustimmung der Gemeinde einzuholen.

Die Särge für Sternenkindergräber (§ 10 Abs. 2 i.V. mit § 16) dürfen höchsten 0,60 m lang, 0,40 m hoch und im Mittelmaß 0,40 m breit sein.

- (2) Särge aus Metall oder Hartholz oder ähnlichem schwer verwestlichem Holz dürfen nicht verwendet werden.
- (3) In den Fällen, in denen die Religionszugehörigkeit eine Bestattung ohne Sarg vorsieht, können die Verstorbenen in Tüchern erdbestattet werden, sofern keine gesundheitlichen Gefahren zu befürchten sind. Für den Transport Verstorbener bis zur Grabstätte sind geschlossene Särge zu verwenden. Die für eine würdevolle Durchführung einer sarglosen Bestattung erforderlichen Maßgaben sind mit dem Bürgermeisteramt – Friedhofsamt – einvernehmlich abzustimmen.

§ 7 Ausheben der Gräber

- (1) Die Gemeinde lässt die Gräber ausheben und zu füllen.
- (2) Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 0,90 m, bis zur Oberkante der Urne mindestens 0,50 m.

§ 8 Ruhezeit

Die Ruhezeit der Verstorbenen beträgt 20 Jahre, die Ruhezeit von Aschen und Kindern, die vor Vollendung des 10. Lebensjahres verstorben sind, beträgt 15 Jahre.

Die Ruhezeit von Leichen und Aschen von Totgeburten, Fehlgeburten, auch nicht bestattungspflichtige Verstorbene unter 500 g, die im Sternenfeld bestattet werden, 10 Jahre.

§ 9 Umbettungen

- (1) Umbettungen von Verstorbenen und Aschen bedürfen, unbeschadet sonstiger gesetzlicher Vorschriften, der vorherigen Zustimmung der Gemeinde. Bei Umbettungen von Verstorbenen wird die Zustimmung nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes, in den ersten 8 Jahren der Ruhezeit nur bei Vorliegen eines dringenden öffentlichen Interesses oder eines besonderen Härtefalls erteilt. Umbettungen aus einem Reihengrab in ein anderes Reihengrab oder aus einem Urnenreihengrab in ein anderes Urnenreihengrab sind innerhalb der Gemeinde nicht zulässig. Die Gemeinde kann Ausnahmen zulassen.
- (2) Nach Ablauf der Ruhezeit noch vorhandene Verstorbenen- oder Aschenreste dürfen nur mit vorheriger Zustimmung der Gemeinde in belegte Grabstätten umgebettet werden.
- (3) Umbettungen erfolgen nur auf Antrag. Antragsberechtigt ist bei Umbettungen aus einem Reihengrab oder einem Urnenreihengrab der Verfügungsberechtigte, bei Umbettungen aus einem Wahlgrab oder einem Urnenwahlgrab der Nutzungsberechtigte.
- (4) In den Fällen des § 24 Abs. 1 Satz 3 und bei Entziehung von Nutzungsrechten nach § 24 Abs. 1 Satz 4 können Verstorbene oder Aschen, deren Ruhezeit noch nicht abgelaufen ist, von Amts wegen in ein Reihengrab oder ein Urnengrab umgebettet werden. Im Übrigen ist die Gemeinde bei Vorliegen eines zwingenden öffentlichen Interesses berechtigt, Umbettungen vorzunehmen.

- (5) Umbettungen führt die Gemeinde durch. Sie bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung.
- (6) Die Kosten der Umbettung haben die Antragsteller zu tragen. Dies gilt auch für den Ersatz von Schäden, die an benachbarten Grabstätten und an Anlagen durch eine Umbettung entstehen, es sei denn, es liegt ein Verschulden der Gemeinde vor.
- (7) Der Ablauf der Ruhezeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.

IV. Grabstätten

§ 10 Allgemeines

- (1) Die Grabstätten sind im Eigentum des Friedhofträgers. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden.
- (2) Auf dem Friedhof werden folgende Arten von Grabstätten zur Verfügung gestellt:
 - 1. Reihengräber,
 - 2. Urnenreihengräber,
 - 3. Wahlgräber,
 - 4. Urnenwahlgräber,
 - 5. anonyme Urnenreihengräber,
 - 6. Urnenreihengräber im gärtnergepflegten Urnengemeinschaftsgräberfeld
 - 7. Urnenreihengräber unter Bäumen
 - 8. Gräber im Sternengräberfeld für nichtbestattungspflichtige Verstorbene
- (3) Ein Anspruch auf Überlassung einer Grabstätte in bestimmter Lage sowie auf die Unveränderlichkeit der Umgebung besteht nicht.
- (4) Gräfte und Grabgebäude sind nicht zugelassen.

§ 11 Reihengräber

- (1) Reihengräber sind Grabstätten für Erdbestattungen, für die Bestattung von Fehlgeburten und Ungeborenen und für die Beisetzung von Aschen, die der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit zugeteilt werden. Eine Verlängerung der Ruhezeit ist nicht möglich. Verfügungsberchtigter ist - sofern keine andere ausdrückliche Festlegung erfolgt - in nachstehender Reihenfolge
 1. wer für die Bestattung sorgen muss (§ 31 Abs. 1 Bestattungsgesetz),
 2. wer sich dazu verpflichtet hat,
 3. der Inhaber der tatsächlichen Gewalt.

- (2) Auf dem Friedhof werden ausgewiesen:
 1. Reihengräberfelder für Verstorbene bis zum vollendeten 10. Lebensjahr,
 2. Reihengräberfelder für Verstorbene vom vollendeten 10. Lebensjahr ab.
- (3) In jedem Reihengrab wird nur ein Verstorbener oder eine Asche beigesetzt. Die Gemeinde kann Ausnahmen zulassen.
- (4) Ein Reihengrab kann auch nach Ablauf der Ruhezeit nicht in ein Wahlgrab umgewandelt werden.
- (5) Das Abräumen von Reihengräberfeldern oder Teilen von ihnen nach Ablauf der Ruhezeit wird drei Monate vorher ortsüblich oder durch Hinweise auf dem betreffenden Grabfeld bekanntgegeben.

§ 12 Wahlgräber

- (1) Wahlgräber sind Grabstätten für Erdbestattungen, für die Bestattung von Fehlgeburten und Ungeborenen und für die Beisetzung von Aschen, an denen ein öffentlich-rechtliches Nutzungsrecht verliehen wird. Das Nutzungsrecht wird durch Verleihung begründet. Nutzungsberchtigter ist die durch die Verleihung bestimmte Person.
- (2) Nutzungsrechte an Wahlgräbern werden auf Antrag auf die Dauer von 20 Jahren (Nutzungszeit) verliehen. Sie können nur anlässlich eines Todesfalls verliehen werden. Die erneute Verleihung eines Nutzungsrechts ist nur auf Antrag möglich.
- (3) Das Nutzungsrecht entsteht mit Zahlung der Grabnutzungsgebühr. Auf Wahlgräber, bei denen die Grabnutzungsgebühr für das Nutzungsrecht nicht bezahlt ist, sind die Vorschriften über Reihengräber entsprechend anzuwenden.
- (4) Ein Anspruch auf Verleihung oder erneute Verleihung von Nutzungsrechten besteht nicht.
- (5) Wahlgräber können einfach- und doppelstellige Ein-fachgräberstätten sein.
- (6) Während der Nutzungszeit darf eine Bestattung nur stattfinden, wenn die Ruhezeit die Nutzungszeit nicht übersteigt oder ein Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit erneut verliehen worden ist.
- (7) Der Nutzungsberchtigter soll für den Fall seines Ablebens seinen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen. Dieser ist aus dem nachstehend genannten Personenkreis zu benennen. Wird keine Regelung getroffen, so

geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen des verstorbenen Nutzungs-berechtigten mit deren Zustimmung über

1. auf die Ehegattin oder den Ehegatten, die Lebenspartnerin oder den Lebenspartner,
2. auf die Kinder,
3. auf die Stiefkinder,
4. auf die Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter oder Mütter,
5. auf die Eltern,
6. auf die Geschwister,
7. auf die Stiefgeschwister,
8. auf die nicht unter 1. bis 7. fallenden Erben.

Innerhalb der einzelnen Gruppen Nrn. 2 bis 4 und 6 bis 8 wird jeweils der Älteste nutzungsberechtigt.

- (8) Der Nutzungsberechtigte kann mit Zustimmung der Gemeinde das Nutzungsrecht auf eine der in Absatz 7 Satz 3 genannten Personen übertragen.
- (9) Der Nutzungsberechtigte hat im Rahmen der Friedhofssatzung und der dazu ergangenen Regelungen das Recht, in der Wahlgrabstätte bestattet zu werden und über die Bestattung sowie über die Art der Gestaltung und Pflege der Grabstätte zu entscheiden. Verstorbene, die nicht zu dem Personenkreis des Absatzes 7 Satz 3 gehören, dürfen in der Grabstätte nicht bestattet werden. Die Gemeinde kann Ausnahmen zu lassen.
- (10) Auf das Nutzungsrecht kann jederzeit nach Ablauf der letzten Ruhezeit verzichtet werden.
- (11) Mehrkosten, die der Gemeinde beim Ausheben des Grabs zu einer weiteren Bestattung durch die Entfernung von Grabmalen, Fundamenten und sonstigen Grabausstattungen entstehen, hat der Nutzungsberechtigte zu erstatten, falls er nicht selbst rechtzeitig für die Beseitigung dieser Gegenstände sorgt.
- (12) In Wahlgräbern können auch Urnen beigesetzt werden. In einer bereits belegten Grabstelle ist die Zubestattung einer Urne zulässig.

§ 13

Urnenreihen- und Urnenwahlgräber

- (1) Urnenreihen- und Urnenwahlgräber sind Aschengrabstätten als Urnenstätten in Grabfeldern und Urnenstelen, die ausschließlich der Beisetzung von Aschen Verstorbener dienen.
- (2) Nutzungsrechte an Urnenwahlgräbern werden auf Antrag auf die Dauer von 15 Jahren (Nutzungszeit) verliehen. In einer Urnenwahlgrabstätte dürfen bis zu drei Aschen beigesetzt werden.

- (3) Soweit sich aus der Friedhofssatzung nichts anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Reihen- und Wahlgräber entsprechend für Urnenstätten.

§ 14

Urnenreihengräber unter Bäumen

- (1) Urnenreihengräber unter Bäumen sind Urnenreihengrabstätten in Sonderlage. Die Beisetzung der Urne erfolgt in unmittelbarer Nähe eines Baumes.
- (2) Diese Baumbereiche sind in naturbelassener Form zu erhalten. Pflanzungen und Pflegemaßnahmen erfolgen ausschließlich durch die Gemeinde. Das Abstellen von Gegenständen sowie die Anlage von Pflanzbeeten sind nicht zulässig.
- (3) Das Aufstellen von Grabmalen und sonstiger Grabausstattungen ist nicht zulässig. Als Gedenkzeichen wird seitens der Gemeinde eine zentrale Stele errichtet. Deren Beschriftung erfolgt durch die Gemeinde.

§ 15

Gärtnergepflegtes Grabfeld

- (1) Die Gemeinde weist auf dem Friedhof eine gärtnergepflegte Grabanlage für Erd- und Urnenbestattungen aus. Eine Grabstelle innerhalb dieses Gräberfeldes wird nur dann an Nutzungsberechtigte vergeben, wenn diese gleichzeitig einen Grabpflegevertrag mit einem bestimmten, von der Gemeinde zu benennenden privaten Gartenbaubetrieb oder einer Vereinigung von Gartenbaubetrieben abschließen.
- (2) In der gärtnergepflegten Grabanlagen werden die in § 10 Abs. 2 Nr. 1-4 und 6 aufgeführten Garbarten angeboten.
- (3) Die vorgesehenen Gräber werden von einem privaten Gartenbaubetrieb unabhängig von einer Belegung bepflanzt und gepflegt. Eine eigene Pflege sowie Gestaltung durch die Grabnutzungsberechtigten, ist nicht zulässig und auch nicht erforderlich. Das Anbringen von Grabzubehör wie Grablichter, Weihwassergefäß, feststehende Vasen, Schalen etc. sind nur nach Absprache mit dem privaten Gartenbaubetrieb möglich.
- (4) Innerhalb des gärtnergepflegten Gräberfeldes ist ein Urnengemeinschaftsgrab angelegt (§ 10 Abs. 2 Nr. 6). Hierbei handelt es sich um Urnenreihengrabstätten in Sonderlage. Innerhalb dieses Gemeinschaftsgrabs ist auch das Aufstellen von Grabmalen und sonstigen Grabausstattungen, insbesondere von Grabeinfassungen, nicht zulässig. Die Handhabung wird volle Gedenkzeichen obliegt der Gemeinde. Sie kann hierzu auch eine zentrale Stele errichten.

§ 16 Sternengrabfeld

- (1) Auf dem Friedhof in Rust wird für Totgeburten, Frühgeburten, auch nicht bestattungspflichtige Verstorbene unter 500 g ein Sternenfeld ausgewiesen. In einer separaten Grabstätte können Totgeborene und verstorbene Frühgeborene, auch nicht bestattungspflichtige Verstorbene unter 500 g bestattet werden.

Es sind Wahlgräber, an welchen ein Nutzungsrecht für 10 Jahre erworben werden kann. Eine Verlängerung des Nutzungsrechtes ist auf Antrag möglich.

V. Grabmale und sonstige Grabausstattungen

§ 17 Auswahlmöglichkeiten

- (1) Auf dem Friedhof werden Grabfelder ohne Gestaltungsvorschriften und Grabfelder mit Gestaltungsvorschriften eingerichtet.
- (2) Bei der Zuweisung einer Grabstätte bestimmt der Antragsteller, ob diese in einem Grabfeld mit Gestaltungsvorschriften liegen soll. Entscheidet er sich für ein Grabfeld mit Gestaltungsvorschriften, so besteht auch die Verpflichtung, die in Belegungs- und Grabmalplänen für das Grabfeld festgesetzten Gestaltungsvorschriften einzuhalten. Wird von dieser Auswahlmöglichkeit nicht rechtzeitig vor der Bestattung Gebrauch gemacht, so erfolgt die Bestattung in einem Grabfeld „ohne“ Gestaltungsvorschriften.

§ 18 Allgemeiner Gestaltungsgrundsatz

Grabmale und sonstige Grabausstattungen müssen der Würde des Friedhofs in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage entsprechen.

§ 19 Grabfelder mit Gestaltungsvorschriften

- (1) In Grabfeldern mit Gestaltungsvorschriften müssen nach Ablauf der Frist in § 19 Abs. 1 Satz 2 Grabmale errichtet werden. Grabmale und sonstige Grabausstattungen in Grabfeldern mit Gestaltungsvorschriften müssen in ihrer Gestaltung, Bearbeitung und Anpassung an die Umgebung erhöhten Anforderungen entsprechen.
- (2) Für Grabmale dürfen nur Natursteine, Holz, Schmiedeeisen oder Bronze verwendet werden.
- (3) Bei der Gestaltung und Bearbeitung sind folgende Vorschriften einzuhalten:

1. Schriften, Ornamente und Symbole sind auf das Material, aus dem das Grabmal besteht, werkgerecht abzustimmen. Sie müssen gut verteilt und dürfen nicht aufdringlich groß sein. Unzulässig ist die Verwendung von Gold und Silber.
2. Firmenbezeichnungen dürfen nur unauffällig und nicht auf der Vorderseite des Grabmals angebracht werden.
- (4) Auf den Grabstätten sind nicht zulässig, Grabmale und Grabausstattung
 1. mit in Zement aufgesetztem figürlichem oder ornamentalem Schmuck,
 2. mit Farbanstrich auf Stein,
 3. mit Glas, Emaille, Porzellan oder Kunststoffen in jeder Form.
- (5) Auf Grabstätten für Erdbestattungen dürfen Grabmale, Grabkreuze und sonstige Grabausstattungen eine Höhe von 120 cm nicht überschreiten. Liegende Grabmale sind nicht zulässig.
Zur Sicherstellung der Verwesung sind Grabplatten oder Grababdeckungen nur bis zu 1/3 der Grabfläche zulässig.
- (6) Auf Urnengrabstätten sind stehende und liegende Grabmale zulässig.
Stehende Grabmale dürfen eine Ansichtsfläche von maximal 0,40 m² sowie eine Höhe von 1,00 m und eine Breite von 0,50 m nicht überschreiten.
Auf Urnengrabstätten i. S. v. § 13 sind vollständige Grababdeckungen zulässig.
- (7) Liegende Grabmale, soweit sie zulässig sind, dürfen nur flach oder flach geneigt auf die Grabstätte gelegt werden; sie sind nicht in Verbindung mit stehenden Grabmalen zulässig. Die maximale Höhe beträgt 0,40 m.
- (8) An Grabstätten im Baumgrabfeld sind keine Grabmale, Grabeinfassungen und Holzkreuze zugelassen. Es werden einheitliche Grabplatten durch die Gemeinde beschaffen. Die Kosten hierfür sowie deren Beschriftung sind von den Nutzungsberechtigten zu tragen.
- (9) An Grabstätten im Sternengrabfeld sind keine Grabmale, Grabeinfassungen und Holzkreuze zugelassen. Ein aus Naturstein angefertigter Stern wird bei der Grabstätte abgelegt. Die Sterne werden von der Gemeinde einheitlich beschafft. Der Stern kann mit Namen, Geburts- und Sterbedatum beschriftet werden. Die Kosten der Beschriftung sind von den Nutzungsberechtigten zu tragen.
- (10) Grabeinfassungen jeder Art - auch aus Pflanzen - sind nicht zulässig, soweit die Gemeinde die Gra-

bzwischenwege in den einzelnen Grabfeldern mit Trittplatten belegt. Innerhalb der Grabstätte dürfen Grabeinfassungen errichtet werden.

In Grabfeldern in denen keine Trittplatten Belegung durch die Gemeinde angebracht ist, sind alle Grabstätten mit einer Grabeinfassung zu versehen. Zulässig sind Grabeinfassungen jeder Art – auch aus Pflanzen. Die Grabzwischenwege werden hier durch die Gemeinde mit Kies aufgefüllt.

- (11) An Urnenstelen dürfen Grabschmuck, wie Blumenschmuck, Kerzen u. Ä. nicht angebracht oder abgelegt werden.
- (12) Die Gemeinde kann unter Berücksichtigung der Gesamtgestaltung des Friedhofs und im Rahmen von Absatz 1 Ausnahmen von den Vorschriften der Absätze 2 bis 8 und auch sonstige Grabausstattungen zulassen.

§ 20 Genehmigungserfordernis

- (1) Die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalen bedarf der vorherigen schriftlichen Genehmigung der Gemeinde. Ohne Genehmigung sind bis zur Dauer von zwei Jahren nach der Bestattung oder Beisetzung provisorische Grabmale als Holztafeln bis zu Größe von 15 mal 30 cm und Holzkreuze zulässig.
- (2) Dem Antrag ist die Zeichnung über den Entwurf des Grabmals im Maßstab 1:10 zweifach beizufügen. Dabei ist das zu verwendende Material, seine Bearbeitung, der Inhalt und die Anordnung der Schrift, der Ornamente und Symbole sowie die Fundamentierung anzugeben. Soweit erforderlich, kann die Gemeinde Zeichnungen der Schrift, der Ornamente und der Symbole im Maßstab 1:1 unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung und der Form verlangen. In besonderen Fällen kann die Vorlage eines Modells oder das Aufstellen einer Attrappe auf der Grabstätte verlangt werden.
- (3) Die Errichtung aller sonstigen Grabausstattungen bedarf ebenfalls der vorherigen schriftlichen Genehmigung der Gemeinde. Absatz 2 gilt entsprechend.
- (4) Die Genehmigung erlischt, wenn das Grabmal oder die sonstige Grabausstattung nicht innerhalb von zwei Jahren nach Erteilung der Genehmigung errichtet worden ist.
- (5) Die Grabmale sind so zu liefern, dass sie vor ihrer Aufstellung von der Gemeinde überprüft werden können.
- (6) Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn alle Voraussetzungen dieser Friedhofssatzung erfüllt werden.

§ 21 Standsicherheit

Grabmale und sonstige Grabausstattungen müssen standsicher sein. Sie sind ihrer Größe entsprechend nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks (Richtlinien des Bundesinnungsverbands des Deutschen Steinmetz-, Stein- und Holzbildhauerhandwerks für das Fundamentieren und Versetzen von Grabdenkmälern in der jeweils geltenden Fassung) zu fundamentieren und zu befestigen. Steingrabmale dürfen folgende Mindeststärken nicht unterschreiten:

Stehende Grabmale:

bis 1,20 m Höhe: 14 cm,
bis 1,40 m Höhe: 16 cm,
ab 1,40 m Höhe: 18 cm.

Die Gemeinde kann für Urnengräber auf Antrag Ausnahmen hinsichtlich der maßgeblichen Mindeststärke zulassen. Voraussetzung hierfür ist, dass der Gemeinde die Standsicherheit im Hinblick auf eine reduzierte Materialstärke seitens einer sachkundigen Person schriftlich bestätigt wird.“

Grabmale und Grabeinfassungen dürfen nur von fachkundigen Personen (i.d.R. Bildhauer, Steinmetze) errichtet werden. Arbeiten für Grabsteinfundamente, Platteneinfassungen und Grabzwischenwege mit Kiesauffüllungen werden von der Gemeinde übernommen.

§ 22 Unterhaltung

- (1) Die Grabmale und die sonstigen Grabausstattungen sind dauernd in würdigem und verkehrssicherem Zustand zu halten und entsprechend zu überprüfen. Verantwortlich dafür ist bei Reihengrabstätten und Urnenreihengrabstätten der Verfügungsberechtigte, bei Wahlgrabstätten und Urnenwahlgrabstätten der Nutzungsberechtigte.
- (2) Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen und sonstigen Grabausstattungen gefährdet, so sind die für die Unterhaltung Verantwortlichen verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzug kann die Gemeinde auf Kosten des Verantwortlichen Sicherungsmaßnahmen (z.B. Absperrungen, Umlegung von Grabmalen) treffen. Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Gemeinde nicht innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, so ist die Gemeinde berechtigt, dies auf Kosten des Verantwortlichen zu tun oder nach dessen Anhörung das Grabmal oder die sonstige Grabausstattung zu entfernen. Die Gemeinde bewahrt diese Sachen drei Monate auf. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne weiteres

zu ermitteln, so genügt ein sechswöchiger Hinweis auf der Grabstätte.

§ 23 Entfernung

- (1) Grabmale und sonstige Grabausstattungen dürfen vor Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Gemeinde von der Grabstätte entfernt werden.
- (2) Nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts sind die Grabmale und die sonstigen Grabausstattungen zu entfernen. Wird diese Verpflichtung trotz schriftlicher Aufforderung der Gemeinde innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist nicht erfüllt, so kann die Gemeinde die Grabmale und die sonstigen Grabausstattungen im Wege der Ersatzvornahme nach dem Landesverwaltungsvollstreckungsgesetz selbst entfernen; § 21 Abs. 2 Satz 5 ist entsprechend anwendbar. Die Gemeinde bewahrt diese Sachen drei Monate auf.

VI. Herrichten und Pflege der Grabstätte

§ 24 Allgemeines

- (1) Alle Grabstätten müssen der Würde des Ortes entsprechend hergerichtet und dauernd gepflegt werden. Verwelkte Blumen und Kränze sind von den Grabstätten zu entfernen und an den dafür vorgesehenen Plätzen abzulagern.
- (2) Die Höhe und die Form der Grabhügel und die Art ihrer Gestaltung sind dem Gesamtcharakter des Friedhofs, dem besonderen Charakter des Friedhofsteils und der unmittelbaren Umgebung anzupassen. Bei Plattenbelägen zwischen den Gräbern (§ 18 Abs. 8) dürfen die Grabbeete nicht höher als die Platten sein. Die Grabstätten dürfen nur mit solchen Pflanzen bepflanzt werden, die andere Grabstätten und die öffentlichen Anlagen nicht beeinträchtigen.
- (3) Für das Herrichten und für die Pflege der Grabstätte hat der nach § 21 Absatz 1 Verantwortliche zu sorgen. Die Verpflichtung erlischt erst mit dem Ablauf der Ruhezeit bzw. des Nutzungsrechts. Ausgenommen hiervon sind Urnenreihengräber im anonymen Grabfeld, im Baumgrabfeld sowie Grabstätten im Sternengrabfeld.
- (4) Die Grabstätten müssen innerhalb von sechs Monaten nach Belegung hergerichtet sein.
- (5) Die Grabstätten sind nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts abzuräumen. § 22 Absatz 2 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.

(6) Das Herrichten, die Unterhaltung und jede Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten, obliegt ausschließlich der Gemeinde. Verfügungs- bzw. Nutzungsberechtigte sowie die Grabpflege tatsächlich vornehmenden Personen sind nicht berechtigt, diese Anlagen der Gemeinde zu verändern.

(7) Ihre gärtnerische Gestaltung muss den erhöhten Anforderungen entsprechen und auf die Umgebung abgestimmt werden; nicht zugelassen sind insbesondere Bäume und großwüchsige Sträucher, Grabgebinde aus künstlichen Werkstoffen und das Aufstellen von Bänken.

§ 25 Vernachlässigung der Grabpflege

- (1) Wird eine Grabstätte nicht hergerichtet oder gepflegt, so hat der Verantwortliche (§ 21 Absatz 1 Satz 2) auf schriftliche Aufforderung der Gemeinde die Grabstätte innerhalb einer jeweils festgesetzten angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, so genügt ein dreimonatiger Hinweis auf der Grabstätte. Wird die Aufforderung nicht befolgt, so können Reihengrabstätten und Urnenreihengrabstätten von der Gemeinde abgeräumt, eingeebnet und eingesäet werden. Bei Wahlgrabstätten und Urnenwahlgrabstätten kann die Gemeinde in diesem Fall die Grabstätte im Wege der Ersatzvornahme nach dem Landesverwaltungsvollstreckungsgesetz in Ordnung bringen lassen oder das Nutzungsrecht ohne Entschädigung entziehen. In dem Entziehungsbescheid ist der Nutzungsberechtigte aufzufordern, das Grabmal und die sonstigen Grabausstattungen innerhalb von drei Monaten nach Unanfechtbarkeit des Entziehungsbescheids zu entfernen.
- (2) Bei ordnungswidrigem Grabschmuck gilt Absatz 1 Satz 1 entsprechend. Wird die Aufforderung nicht befolgt oder ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, so kann die Gemeinde den Grabschmuck entfernen.
- (3) Zwangsmaßnahmen nach Absatz 1 und 2 sind dem Verantwortlichen vorher anzudrohen.

VII. Einsegnungshalle

§ 26 Benutzung der Einsegnungshalle

- (1) Die Einsegnungshalle dient der Aufnahme der Verstorbenen bis zur Bestattung. Sie darf nur in Begleitung eines Angehörigen des Friedhofspersonals oder mit Zustimmung der Gemeinde betreten werden.

- (2) Sofern keine gesundheitlichen oder sonstigen Bedenken bestehen oder sonstigen Bedenken bestehen, können die Angehörigen den Verstorbenen während der festgesetzten Zeiten sehen.

- f) Abraum und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen ablagert,
g) Waren und gewerbliche Dienste anbietet,
h) Druckschriften verteilt.

VIII. Haftung, Ordnungswidrigkeiten

§ 27

Obhuts- und Überwachungspflicht, Haftung

- (1) Der Gemeinde obliegen keine über die Verkehrssicherungspflicht hinausgehenden Obhuts- und Überwachungspflichten. Die Gemeinde haftet nicht für Schäden, die durch nichtsatzungsgemäße Benutzung des Friedhofs, seiner Anlagen und Einrichtungen, durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen. Im Übrigen haftet die Gemeinde nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Die Vorschriften über Amtshaftung bleiben unberührt.
- (2) Verfügungsberechtigte und Nutzungsberechtigte haften für die schulhaft verursachten Schäden, die infolge einer unsachgemäßen oder den Vorschriften der Friedhofssatzung widersprechenden Benutzung oder eines mangelhaften Zustands der Grabstätten entstehen. Sie haben die Gemeinde von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen, die wegen solcher Schäden geltend gemacht werden. Gehen derartige Schäden auf mehrere Verfügungsberechtigte oder Nutzungsberechtigte zurück, so haften diese als Gesamtschuldner.
- (3) Absatz 2 findet sinngemäß Anwendung auf die nach § 4 zugelassenen Gewerbetreibenden, auch für deren Bedienstete.

§ 28

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne von § 49 Absatz 3 Nr. 2 des Bestattungsgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. den Friedhof entgegen der Vorschrift des § 2 betritt,
2. entgegen § 3 Abs. 1 und 2
 - a) sich auf dem Friedhof nicht der Würde des Ortes entsprechend verhält oder die Weisungen des Friedhofspersonals nicht befolgt,
 - b.) die Wege mit Fahrzeugen aller Art befährt
 - c) während einer Bestattung oder einer Gedenkfeier in der Nähe Arbeiten ausführt,
 - d) den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen verunreinigt oder beschädigt sowie Rasenflächen und Grabstätten unberechtigterweise betritt
 - e) Tiere mitbringt, ausgenommen Blindenhunde,

- f) Abraum und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen ablagert,
- g) Waren und gewerbliche Dienste anbietet,
- h) Druckschriften verteilt.
3. eine gewerbliche Tätigkeit auf dem Friedhof ohne Zulassung ausübt (§ 4 Absatz 1),
4. als Verfügungs- oder Nutzungsberechtigter oder als Gewerbetreibender Grabmale und sonstige Grabausstattungen ohne oder abweichend von der Genehmigung errichtet, verändert (§ 19 Absatz 1 und 3) oder entfernt (§ 22 Absatz 1),
5. Grabmale und sonstige Grabausstattungen nicht in verkehrssicherem Zustand hält (§ 21 Absatz 1).

IX. Bestattungsgebühren

§ 29

Erhebungsgrundsatz

Für die Benutzung der gemeindlichen Bestattungseinrichtungen und für Amtshandlungen auf dem Gebiet des Friedhofs- und Bestattungswesens werden Gebühren nach den folgenden Bestimmungen erhoben.

§ 30

Gebührenschuldner

- (1) Zur Zahlung der Verwaltungsgebühren ist verpflichtet
 1. wer die Amtshandlung veranlasst oder in wessen Interesse sie vorgenommen wird;
 2. wer die Gebührenschuld der Gemeinde gegenüber durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.
- (2) Zur Zahlung der Benutzungsgebühr ist verpflichtet,
 1. wer die Benutzung der Bestattungseinrichtung beantragt,
 2. die bestattungspflichtigen Angehörigen der verstorbenen Person (Ehegatte oder hegattin, Lebenspartner oder Lebenspartnerin, volljährige Kinder, Eltern, Großeltern, volljährige Geschwister und Enkelkinder).
- (3) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 31

Entstehung und Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Gebührenschuld entsteht
 1. bei Verwaltungsgebühren mit der Beendigung der Amtshandlung,
 2. bei Benutzungsgebühren mit der Inanspruchnahme der Bestattungseinrichtungen und bei Grabnutzungsgebühren mit der Verleihung des Nutzungsrechts.
- (2) Die Verwaltungsgebühren und die Benutzungsgebühren werden einen Monat nach Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung fällig.

§ 32

Verwaltungs- und Benutzungsgebühren

- (1) Die Höhe der Verwaltungs- und Benutzungsgebühren richtet sich nach dem als Anlage zu dieser Satzung beigefügten Gebührenverzeichnis.
- (2) Ergänzend findet die Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren - Verwaltungsgebührenordnung - in der jeweiligen Fassung entsprechend Anwendung.
- (3) Soweit die Leistungen, die den in dieser Satzung festgelegten Abgaben, Kostenersätzen und sonstigen Einnahmen (Entgelten) zugrunde liegen, umsatzsteuerpflichtig sind, tritt zu den Entgelten noch die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) in der im Umsatzsteuergesetz festgelegten Höhe.

X. Übergangs- und Schlussvorschriften

§ 33

Alte Rechte

Die vor dem In-Kraft-Treten dieser Friedhofssatzung entstandenen Nutzungsrechte gelten für die Dauer gemäß § 12 Abs. 2 der Friedhofssatzung vom 14. Februar 2011.

§ 34

In-Kraft-Treten

- (1) Diese Satzung tritt am 01. April 2025 in Kraft.
- (2) Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Friedhofssatzung (Friedhofsordnung und Bestattungsgebührenordnung vom 01. Juli 2023 außer Kraft.

Rust, den 20. März 2025
gez. Dr. Kai-Achim Klare
Bürgermeister

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Anlage zur Friedhofs- und Bestattungsgebühren-satzung

Gebührenverzeichnis - Gültig ab 01. April 2025

1 Verwaltungsgebühren

1.1 Genehmigung zur Aufstellung und Veränderung eines Grabmals	53,00 €
1.2 Grabplatznachweis / Urnenanforderung	10,00 €
1.3 Zulassung von gewerbsmäßigen Grabmalaufstellern	
1.3.1 je Einzelfall	25,00 €
1.3.2 je befristete Zulassung auf fünf Jahre	253,00 €
1.4 Zustimmung zur Ausgrabung, Umbettung oder Tieferlegung von Leichen, Gebeinen oder Urnen	53,00 €

2 Bestattung von:

2.1 Personen im Alter von sechs und mehr Jahren	850,00 €
2.2 Personen unter sechs Jahren	370,00 €
2.3 Tot - und Fehlgeburten, Ungeborene	270,00 €

3 Beisetzung von Aschen:

3.1 regelmäßig	270,00 €
3.2 Beisetzung von Aschen in Urnenstelle	240,00 €

4 Überlassung einer Grabstätte für Erdbestattungen:

4.1 Reihengrabstätte bis 10. Lebensjahr	610,00 €
4.2 Reihengrabstätte ab 10. Lebensjahr	1.080,00 €
4.3 Wahlgrabstätte einstellig	1.230,00 €
4.4 Wahlgrabstätte zweistellig	1.950,00 €

5 Überlassung einer Grabstätte für Feuerbestattungen:

5.1 Urnenreihengrabstätte	530,00 €
5.2 Urnengemeinschaftsgrab	600,00 €
5.3 anonyme Urnenreihengrabstätte	850,00 €
5.4 Urnengrabstätte am Baum	850,00 €
5.4 Urnenstelle	1.170,00 €
5.5 Urnenwahlgrabstätte Zubestattung	530,00 €
5.6 Urnenwahlgrabstätte zweistellig	1.140,00 €

6 Erneuter Erwerb eines Nutzungsrechts an einer Wahlgrabstätte:

- 6.1 Für die Dauer einer Nutzungsperiode wie 4.3, 4.4, 5.4, 5.5, 5.6
- 6.2 für eine davon abweichende Nutzungsdauer anteilig nach dem Verhältnis der Nutzungsperiode zur erneuten Nutzungsdauer

7 Benutzungsgebühren

7.1 Benutzung der Einsegnungshalle pauschal	250,00 €
7.2 Benutzung einer Kühzlzelle je angefangenem Tag	70,00 €
7.2.1 ein Zuschlag zu 7.1 und 7.2 für auswärtige Verstorbene von 50%	

8 Sonstige Leistungen

8.1 Ausgraben von:

- 8.1.1 Leichen, Gebeinen, Urnen etc

**nach
tatsächlichem
Aufwand
entsprechend
den
gültigen
Stundensätze
für Maschinen
und Fahrzeuge**

8.2 Umbetten von:

- 8.2.1 Leichen, Gebeinen, etc.
- 8.2.2 Urnen in Urnenstelen
- 8.2.3 Urnen innerhalb von Urnenstelen
- 8.2.4 Urnen innerhalb von Urnengräbern

8.3 Tieferlegen von:

- 8.3.1 Leichen, Gebeinen, etc.
- 8.3.2 Urnen

Dr. Kai-Achim Klare
Bürgermeister

WASSERVERBAND ELZWIESENWÄSSERUNG

Verbandsversammlung des Wasserverbands

Elzwiesenwässerung, Sitz Rheinhausen

Am Dienstag, dem 1. April 2025 um 20.00 Uhr findet im Naturzentrum Rheinauen, Almendweg 5 in 77977 Rust die Verbandsversammlung des Wasserverbands Elzwiesenwässerung, Sitz Rheinhausen statt.

Tagesordnung:

1. Bericht des Vorstehers
2. Bericht des Aufsehers
3. Bericht des Rechners
4. Bekanntgabe des Berichts über die Aufsichtsprüfung der Jahresrechnung 2024
5. Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes
6. Festsetzung des Haushaltplanes 2025 und Beschlussfassung
7. Festsetzung des Wässerungsbeitrags
8. Fragen und Anträge

Die Mitglieder/-innen des Wasserverbandes sind zu dieser Versammlung freundlichst eingeladen.

ABFALLENTSORGUNG

Müllabfuhr in der nächsten Woche:

Donnerstag, 03.04.25 Graue Tonne
Freitag, 04.04.25 Gelber Sack

Altpapiersammlung der Narrenzunft am 17. Mai
(Bitte nur Papier und keine Kartonagen.)

TOURISTINFO DER GEMEINDE RUST

GEMEINDE
RUST

PuppenParade Ortenau – Figurentheater Festival



Die PuppenParade Ortenau geht 2025 in eine neue Runde und präsentiert vom 22. März bis zum 13. April ein abwechslungsreiches Theaterprogramm. Elf teilnehmende Kommunen laden in diesem Zeitraum zu ihren vielfältigen Vorstellungen ein.

Auch in Rust bietet die Gemeinde im Rahmen des Figurentheaterfestivals zwei Aufführungen an. Hierfür wurde das Buchfink-Theater aus Göttingen engagiert.

Am **Freitag, den 11. April** ist um 15:00 Uhr das Kindertheaterstück „Wie im Märchen“ für Kinder ab 4 Jahren und Erwachsene zu sehen. Am Abend findet um 20:00 Uhr das Theaterstück „Puppenuflauf“ für Jugendliche ab 16 Jahren und Erwachsene statt. Beide Vorstellungen an diesem Tag werden in der Rheingießhalle präsentiert.

Ab sofort sind die Tickets auch im VVK in der Tourist-Information erhältlich.

"Wie im Märchen"



**VVK 7 € Kinder /
9 € Erwachsene
Tageskasse 8 € Kinder /
10 € Erwachsene**

"Puppenuflauf"



**VVK 17 € Erwachsene
Abendkasse 19 €
Erwachsene**

Weitere Informationen zur PuppenParade Ortenau sowie Termine der anderen teilnehmenden Kommunen finden Sie unter www.puppenparade.de.

MELDESCHEINE Saison 2025

Die neuen Meldescheine sind im Tourismusbüro erhältlich. Wir bitten Sie, Ihre alten Meldescheinblöcke abzugeben, da diese ab dem Saisonstart 2025 nicht mehr gültig sind. Außerhalb der Öffnungszeiten können Sie die Meldescheine auch gerne in den Briefkasten einwerfen.

Abgabe der Meldescheine März 2025

Wir möchten die Gastgeber daran erinnern, die ausgefüllten Meldescheine des Monats März bis spätestens 10. April 2025 in der Tourist-Information abzugeben. Außerhalb der Öffnungszeiten können Sie die Meldescheine auch gerne in den Briefkasten der Tourist-Information einwerfen.

Falls Sie keine Gäste im März hatten, teilen Sie uns das bitte auch mit.

**VERANSTALTUNGEN
IM NATURZENTRUM****KINDER-KRÄUTERWERKSTATT:
VON LÖWENZÄHNEN UND FLIEGENDEN SCHIRM-
CHEN**

Überall auf der Wiese begegnen uns im Frühling die leuchtenden gelben Löwenzähne. An diesem Nachmittag wollen wir mit Lupe und Sammelkorb auf Tour gehen und herausfinden, was kleine und große Leute mit den gelben Sonnen alles machen können.

Alter: 5 bis 10 Jahre
Teilnehmeranzahl: min. 5, max. 15
Dauer: 2,5 Stunden
Kosten: € 8,50 pro Teilnehmer
Anmeldung erforderlich
Termin: Freitag, 4. April 2025 um 14.30 Uhr

**RANGERWANDERUNG:
FRÜH AM MORGEN UND ENTSPANNT IN DEN TAG**

Wir begrüßen den neuen Tag mit einer kleinen Morgenwanderung und beobachten, wie die Natur erwacht und schöpfen daraus Kraft. Die frische Luft belebt unsere Sinne, die Stille wirkt entspannend. Wir begegnen uns und unserer Umwelt mit Achtsamkeit und Ruhe.

Alter: Erwachsene
Teilnehmeranzahl: mind. 5, max. 25
Dauer: 2 Stunden
Kosten: € 5 pro Teilnehmer
Anmeldung erforderlich
Termin: Dienstag, 8. April 2025 um 8.30 Uhr

Parkmöglichkeiten für das Naturzentrum Rheinauen stehen aufgrund aktueller Baumaßnahmen auf dem Europapark-Parkplatz P 8 zur Verfügung; bitte der Ausschilderung folgen. Anschließend gelangen Sie über den Fußweg direkt zum Naturzentrum. Tel. Rückfragen unter: 07822 8645 36.

**KINDERGARTEN
UND SCHULE**

Kuchen geht immer...

KUCHENVERKAUF

...zum Mitnehmen, auf Spendenbasis,
gerne eigene Behälter mitbringen.

**05. April 2025
10-13 Uhr**



Parkplatz Edeka Feißt in Rust

Wir freuen uns auf Sie!



JUZE RUST

Kinder- und Jugendzentrum "JUZE" Rust
Ludwigstraße 2 - 77977 Rust - Tel. 07822/866868
jugendzentrum-rust.de - juzerust@awo-ortenau.de
Telefonzeiten: Di 13-17 Uhr, Mi 13-17 Uhr, Fr 15-20 Uhr

APRIL 2025

Unsere Juze-Homepage

QR-Code

Wir bitten um Voranmeldung über Formular unserer Homepage für alle grün unterlegten Angebote bis zum Vortag

SPECIALEVENT
Ostercartoons zeichnen
mit Cartoonist Rainer Blocher

Donnerstags, 10.04.24
15 - 17 Uhr, ab der 3. Klasse
mit Bitte um Voranmeldung über das Formular auf unserer Homepage die Plätze sind begrenzt

CHILLEN & QUATSCHEN
Spontan zusammen kochen und kreativ sein. Darts, Kicker, usw. Zocken oder einfach nur gemeinsam chillen und quatschen. Ihr bestimmt das Programm!

Donnerstags: 17-20 Uhr - ab 3. Klasse
Freitags: 15-18 Uhr - ab 4. Klasse
Freitags: 18-20 Uhr - ab 5. Klasse
Freitags: 20-22 Uhr - ab 12 Jahren
Samstags: 18-20 Uhr - ab 3. Klasse

KIDSTREFF
02.04 Apfelpfannkuchen backen
09.04 Spielplatzbesuch
30.04 EP-Besuch "Violetarium"

MÄDCHENTREFF
01.04 Shirts batiken
(bitte bring ein einfarbiges helles Shirt mit)
08.04 Lieblingsmuffins backen
29.04 Nageldesign

SPRICH DICH AUS!
Machst Du Dir über etwas Sorgen? Oder brauchst du mal jemand der dir einfach zuhört? Komm gerne zu einem Gespräch unter vier Augen zu uns. Wir sind für dich da!

JUNGSTREFF
05.04 Moviemittag
12.04 Chillen & Quatschen

Katja

Dienstags 15 - 17 Uhr
für Mädchen
der 3. - 7. Klasse

Carsten

Samstags 15 - 18 Uhr
für Jungs der 3. - 7. Klassen

Carsten od. Katja

Freitags 16 - 18 Uhr
oder nach Absprache



KITA RHEINPIRATEN

KINDERSACHEN FLOHMARKT

in Rust in der Rheingießenhalle

SONNTAG, 6. APRIL 2025

VON 11:00 - 13:30 UHR

Elternbeirat:
Kita RheinpiratenRheingießenhalle Rust:
Ellenweg 1, 77977 Rust

Waffeln, Kaffee, Kuchen, heiße Wurst

pro Tisch:
7 € (1 Kuchen selbstgebacken)
12 € (ohne Kuchen)ANMELDUNG PER EMAIL:
KINDERSACHENFLOHMARKT-RUST@WEB.DE

KIRCHLICHE NACHRICHTEN

Kath. Pfarrbüro

Seelsorgeeinheit Rust

Hindenburgstr. 27, 77977 Rust

Tel: 07822 86148-00

E-Mail: pfarrbuero@se-rust.de



Bürozeiten:

Dienstag 14.30 – 16.30 Uhr
Freitag 08:30 - 11:30 Uhr

Pfarrer Josef Rösch

Tel: 07822 86148-14 | roesch@se-rust.de

Pastoralreferentin Stefanie Eisele

Tel: 07822 86148-12 | eisele@se-rust.de

Gemeindereferentin Antonia Hugenschmidt

Tel: 07822 86148-13 | hugenschmidt@se-rust.de

Diakon Thomas Schneeberger

Tel: 0163 7773314 | thomas.schneeberger@europapark.de

Auf ein Wort

„Die Grundkraft der Religion ist die Hoffnung. Sie ist die Fähigkeit, den Augenblick zu überschreiten. Hoffnung stellt sich zum Gegenwärtigen schon einen Kontrast oder eine Entwicklung in der Zukunft vor.“ Diese Zeilen habe ich vor Kurzem in einem Kalender gelesen.

Gerade hinsichtlich der vielen gesellschaftlichen, politischen, wirtschaftlichen und persönlichen Themen, die uns täglich beschäftigen, fühlen wir uns oft hilflos oder machtlos.

Dabei die Hoffnung nicht zu verlieren und sich „die positive Entwicklung in der Zukunft“ vorzustellen, kann ein tragendes Element in unserem Leben sein.

Darüber hinaus dürfen und sollten wir uns wieder mehr der christlichen Botschaft bewusst werden. Wir Christen haben eine Hoffnung, die uns erfüllt... Und wir haben den Auftrag, von der Hoffnung, die uns erfüllt, Zeugnis zu geben (1 Petr 3,15).

In einem Chor, in dem ich vor Jahren mitgesungen habe, hatten wir ein Lied im Repertoire, das von dieser Hoffnung erzählt hat. Hinsichtlich Sorgen, Einsamkeit, Resignation, Sehnsüchten oder Schicksalsschlägen, hielt die Aussage dagegen: „Du hast das Recht zu hoffen, gerade dann, wenn alle meinen, alles ist hoffnungslos. Dann zählt deine Hoffnung doppelt, tausendfach. Vielleicht bist du einer von zwölf, die mit ihrer Hoffnung die ganze Welt erhalten. (...).“

Hoffnungsvolle Grüße!

Ihre/Eure Gemeindereferentin Antonia Hugenschmidt

Gottesdienstordnung

Gr. = Grafenhausen, St. Jakobus

Ka. = Kappel, St. Cyprian und Justina

Ru. = Rust, Petri Ketten

Ri. = Ringsheim, St. Johann Baptist

Freitag, 28.03.2025

Ru. 14.30 Uhr Messfeier in der Kirche:
mit Spendung des Sakramentes der
Krankensalbung
Ka. 18.30 Uhr Kreuzwegandacht, gest. von der kfd
Kappel

Samstag, 29.03.2025

Gr. 18.30 Uhr Messfeier am Sonntagvorabend mit-
gest. vom Kirchenchor St. Jakobus
Wir beten
für Dieter Schramm (1.Ged.); für
Hans Sattler (1. Ged.); für Margarete
Sauter (2. Ged.); für Elsa Koch (1.
JT), Franz Koch und verst. Angehö-
rige

Sonntag, 30.03.2025 – Vierter Fastensonntag

Ru. 10.00 Uhr Wort-Gottes-Feier unter der Leitung von Frau Leupolz
anschl. lädt das Gemeindeteam Rust zur Begegnung bei Kaffee und Kuchen ein

Dienstag, 01.04.2025

Ru. 15.30 Uhr Erstbeichte für Kommunionkinder
Ri. 18.00 Uhr Rosenkranz
Ri. 18.30 Uhr Messfeier
Wir beten für Rita Kaufmann und Helga Loosmann

Mittwoch, 02.04.2025

Gr. 18.00 Uhr Rosenkranz
Gr. 18.30 Uhr Fastenandacht, gest. vom Gemeindeteam

Donnerstag, 03.04.2025

Ru. 17.00 Uhr Rosenkranz
Ka. 18.30 Uhr Bußgottesdienst

Freitag, 04.04.2025

Ru. 8.00 Uhr Messfeier mit Aussetzung

Samstag, 05.04.2025

Ru. 17.00 Uhr Anbetung und Beichtgelegenheit
Ri. 18.30 Uhr Messfeier am Sonntagvorabend
MISEREOR-Kollekte
Wir beten für Alfons Bosch (1. JT) und verst. Angehörige

Sonntag, 06.04.2025 – Fünfter Fastensonntag

Ka. 10.00 Uhr Messfeier
MISEREOR-Kollekte
Ri. 18.30 Uhr Bußgottesdienst

Messfeier mit Krankensalbung

Am Freitag, 28.03.2025 um 14.30 Uhr findet in Rust, Petri Ketten, eine Hl. Messe mit Spendung des Sakramentes der Krankensalbung statt. Im Anschluss lädt das Gemeindeteam zu Kaffee und Kuchen ins Pfarrheim St. Michael ein (barrierefrei).

„Auswärtsspiele“ bringen viele Angebote bei der Kirchenentwicklung 2030

Für die Katholiken der Seelsorgeeinheit Rust, zu der die Pfarreien Rust, Ringsheim, Kappel und Grafenhausen gehören, luden Pfarrer Josef Rösch, die Mitglieder des Pfarrgemeinderats und des Seelsorgeteams zu einer wichtigen Informationsveranstaltung zur Kirchenentwicklung 2030 ein. An zwei Wochenenden im März gab es nach den Gottesdiensten eine Info-Veranstaltung, bei der auch die Gottesdienstbesucher Fragen stellen konnten. Erleichternd für die Besucher war zu erfahren, dass die Ansprechpartner vor Ort bleiben und somit das Pfarrbüro in

Rust weiterhin mit Pfarrer und Seelsorgeteam besetzt sein wird. Allerdings wird man nicht mehr für alle Angelegenheiten zuständig sein. Ein neues Konzept werde es auch zukünftig für Gottesdienste, speziell für kirchliche Festtage sowie die Erstkommunion und die Firmung geben. Durch unterschiedliche Zeiten wolle man versuchen regelmäßig Sonntagsgottesdienste anzubieten, so dass ein Priester am Sonntag zwei Gottesdienste abhalten kann. Im Trauerfall bleibt das Pfarrbüro mit dem Seelsorgeteam und den örtlichen Bestattern weiterhin Ansprechpartner. Was sich überhaupt ändern wird? Ein Vorteil der Größe der neuen Pfarrei sind vielfältige und differenzierte Angebote. Natürlich müsse man teilweise längere Wege in Kauf nehmen, wenn man von den Angeboten profitieren wollen, und öfters zu „Auswärtsspielen“ fahren. Den Pfarrgemeinde- und Stiftungsrat wird es nicht mehr geben. Für die Geschäftsführungsauflagen wird ein Pfarreiökonom eingestellt. Am 19. Oktober wird der neue Pfarreirat gewählt. Er löst die bisherigen Pfarrgemeinderäte ab und hat primär Mitverantwortung in Fragen der Pastoral. Ferner beschließt er den Haushaltsplan. Die Seelsorgeeinheit Rust erhält drei Sitze im Pfarreirat. Auf die Frage, was mit den Kirchen geschehe, gab Pfarrer Rösch eine klare Ansage: „Solange die Kirchen baulich nicht verfallen und auch regelmäßig Gottesdienstbesucher anwesend sind, wird man sie erhalten“. In den letzten Jahren wurde viel Geld in die Unterhaltung und Renovierung der vier Pfarrkirchen investiert. Eines ist sicher, „Kirche vor Ort“ kann nur aufrecht und lebendig erhalten werden, wenn sich genügend freiwillige Menschen einbringen, sei es im pastoralen Bereich, im Gemeindeteam, bei der Vorbereitung von Familien- und Wortgottesdiensten und auch beim FORUM älterwerden.

In zehn Monaten wird die die neue Pfarreistruktur in unserem Bistum Realität. Die derzeit fünf Seelsorgeeinheiten im Dekanat Lahr, zu der 43 Pfarrgemeinden gehören, werden zum 01.01.2026 in der Großpfarrei „Südliche Ortenau“ mit Hauptsitz in Lahr zugewiesen sein. Pfarrer Nelson Ribeiro wird deren neuer Leiter.



Pfarrer Josef Rösch, Pfarrgemeinderatsvorsitzende Anette God und Arabela Hägle vom Gemeindeteam standen nach dem Gottesdienst in der Pfarrkirche St. Jakobus den Anwesenden Rede und Antwort.

Foto: (Bericht und Bild: Rudi Rest)

Kinderkreuzweg

Karfreitag | 18. April
10.30 Uhr | Kirchplatz Rust

Karfreitag | 18. April
11.00 Uhr | Sei dabei Gottesdienst
Kirchplatz Ringsheim

Seelsorgeeinheit Rust
www.se-rust.de



DIE BÜCHEREI

Kath. Öffentliche Bücherei
St. Jakobus Grafenhausen
Kirchstr. 43
Die-Buecherei-St.Jakobus@web.de

Bücher zum Frühling und zu Ostern

Der kleine Wassermann von Otfried Preußler – Es wird Frühling, auch im großen Teich. In der Welt der Fische, Schnecken und Muscheln wächst der kleine Wassermann mit seinen grünen Haaren auf. Als die Sonnenstrahlen den Grund des Wassers erreichen und ihn aus dem Winterschlaf wecken, zieht er seine Hose aus Fischschuppen an und zieht die rote Zipfelmütze auf. Danach weckt er seine Eltern. Altersempfehlung: ab 6 Jahren.

Ach du buntes Ei von Katja Wehner - Kuni, der alte Osterhase, hat in diesem Jahr einfach vergessen, dass Ostern vor der Tür steht. Um Eier bunt zu bemalen braucht er seinen Lieblingspinsel. Doch er weiß nicht, wo er ihn hingelegt hat. Mit Freunden, die ihm helfen, kommen sie auf neue Ideen, die Eier zu bemalen. Ein schönes Buch über die Kraft der Freundschaft.
Altersempfehlung: ab 3 Jahren

Alles Ostern von Nele Moos und Annet Rudolph – Erzählt werden Ostergeschichten des kleinen Raben Socke.
Altersempfehlung: ab 2 Jahren.

Ostern mit den Wimmel-Häschen von Kerstin M. Schult – Ein Kinderbuch mit Bildern zum ersten Osterfest.
Altersempfehlung: ab 2 Jahren.

Eins, Zwei, Drei, woher kommt das Osterei? von Andrea Schütze und Steffie Becker - Hopsi, der kleine Plüschtier von Jasper, möchte Osterhase werden. Dazu muss er sich für die Osterhasenprüfung anmelden. Jasper und Hopsi lernen das was man müssen muss um die Prüfung zu bestehen. Ein wunderbar kuscheliges Osterabenteuer.
Altersempfehlung: ab 4 Jahren.

Kommen Sie zu uns und machen sich ein Bild von dem Bestand unserer Bücherei. Sie werden überrascht sein. Wir freuen uns Sie bei uns zu den üblichen Öffnungszeiten in der Bücherei in der Kirchstraße 43 begrüßen zu können. Sie können die Bücher auch über BVS eOpac Grafenhausen bei uns bestellen. Den Online-Zugang finden Sie auf der Homepage der Seelsorgeeinheit Rust.

Unsere Öffnungszeiten:

Dienstag	von 15.30 bis 17.00 Uhr und
Donnerstag	von 17.30 bis 19.00 Uhr

Es grüßt Sie ganz herzlich,
das Team der Bücherei

Gottesdienste und Veranstaltungen
in der Ev. Kirchengemeinde Mahlberg, Kappel-Grafenhausen, Rast
Ev. Pfarramt, Rathausplatz 2, 77972 Mahlberg
Tel.: 0 78 25 / 93 82 mahlberg@kbz.ekiba.de
www.ev-kirche-mahlberg.de
Bürozeiten: Dienstag 9:00 – 11:00 Uhr; Mittwoch 15:00 – 16:00 Uhr
Pfarrer Jörg Herbert



Donnerstag, 27.03.2025

19:30 Uhr Kirchenchor im Jakobushaus

Freitag, 28.03.2025

19:00 Uhr Projektchor im Jakobushaus

Laetare

Sonntag, 30.03.2025

10:15 Uhr Gottesdienst in Mahlberg
Zeitumstellung
mit Abendmahl (Pfr. J. Herbert)

Dienstag, 01.04.2025

14:30 Uhr Frauentreff im Jakobushaus

Mittwoch, 02.04.2025

15:45 Uhr Konfi-Zeit im Jakobushaus
19:00 Uhr Atempause - Andacht
Innehalten, um durchzuhalten
in der Schlosskirche

Donnerstag, 03.04.2025

19:30 Uhr Kirchenchor im Jakobushaus

Freitag, 04.04.2025

19:00 Uhr Projektchor im Jakobushaus

Judika**Sonntag, 06.04.2025**

10:15 Uhr Gottesdienst das „Blaue Sofa“ mit Überraschungsgast in Mahlberg (Pfr. Herbert und Konfis)
 10:15 Uhr KiKidz-Kindergottesdienst im Jakobushaus

**Einladung zur Generalversammlung**

Am Freitag, den 28.03.2025 findet um 20:00 Uhr die Generalversammlung zum Geschäftsjahr 2024 im Vereinsheim des Angelsport Rust e.V. statt.

Hierzu laden wir alle Mitglieder, Herr Bürgermeister Dr. Klaré und die Gemeinderäte recht herzlich ein.

Tagesordnung:

1. Begrüßung durch den 1. Vorsitzenden
2. Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung
3. Feststellung der Beschlussfähigkeit
4. Genehmigung der Tagesordnung
5. Bericht des Schriftführers
6. Finanzbericht des Schatzmeisters
7. Bericht der Kassenprüfer
8. Entlastung des Schatzmeisters
9. Jahresbericht des Vorstands für das abgelaufene Jahr
10. Aussprache über die Berichte
11. Entlastung des Vorstands
12. Verschiedenes / Stimmen aus der Mitgliedschaft
13. Schlusswort des 1. Vorsitzenden

Wir freuen uns auf pünktliches und zahlreiches Erscheinen.

Die Vorstandsschaft



**ANGELVEREIN
RUST E.V.**

TRADITIONELLER
AV Rust e.V.
1972

Forellenverkauf

WANN? Karfreitag 18.04.2025 Selbstabholung
 WO? Vereinsheim Hechtklause am Allmendsee in Rust (Allmendweg 4)

Gebackene Forelle
 → mit Brot 9€
 → mit Kartoffelsalat 11€

Geräucherte Forelle
 → mit Brot 9€
 → mit Kartoffelsalat 11€

Frische Forelle
 → 6€

NUR MIT VORBESTELLUNG MÖGLICH!

KEINE BEWIRTING VOR ORT!

VEREINSHEIM WEGEN EXTERNER VERANSTALTUNG GESCHLOSSEN!

Bestellungen ab 10.03.2025 bis einschließlich 10.04.2025

24 Stunden erreichbar unter WhatsApp und Email
 Telefonisch täglich von 18:00 - 20:00 Uhr
 0170 68 68 60 2 av-rust@t-online.de

BITTE NAME & TELEFONNUMMER BEI BESTELLUNG ANGEBEN!
 Abholung von 11:00 - 14:00 Uhr möglich!



**FISCHERZUNFT
RUST**

Angelkartenausgabe „Elz“ und „Blinde Elz“

Am Sonntag, den **30.03.2025** werden von 10 Uhr bis 12 Uhr die Angelkarten bei Zunftmeister Alexander Koch Austraße 16 in 77977 Rust ausgegeben.

Der Preis für die Angelkarten beträgt 40€.

Die Vorlage eines **gültigen Jahresfischereischeines** ist erforderlich.

Zusätzlich, bitten wir um die Abgabe der letztjährigen Fanglisten.

Besuchen Sie uns auch im Internet unter www.fischerzunft-rust.de

Veranstaltungskalender 2025



<u>März 2025</u>	Veranstaltung und Ort	Uhrzeit	Verein / Institution
Do. 27.03	Frühlingssempfang - Rheingießenhalle	19.00 Uhr	Gemeinde Rust
Fr. 28.03.	Generalversammlung - Angelheim	20.00 Uhr	Balthasar-Hexen
Sa. 29.03.	Jahreshauptversammlung Vdk Ortsverband - Angelheim	16.00 Uhr	Vdk Ortsverband
<u>April 2025</u>			
Fr. 04.04.	Osterhock / Spendenlauf - Rund um die Schule	15.00 - 18.00 Uhr	Gemeinschaftsschule
Fr. 04.04.	Jahreshauptversammlung - St. Michael	19.00 Uhr	Freiwillige Feuerwehr
Sa. 05.04.	Jahreshauptversammlung - Vereinsheim KLZV	19.00 Uhr	Kleintierzuchtvverein
Sa. 05.04.	DSV Jahreshauptversammlung - MZR	14.00 Uhr	Fanfarenzug
So. 06.04.	Kindersachenflohmarkt - Rheingießenhalle	Vormittags	Elternbeirat Kita Rheinpiraten
Fr. 11.04.	PuppenParade - Rheingießenhalle	15.00 Uhr und 20.00 Uhr	Gemeinde Rust
Sa. 12.04.	Jahreshauptversammlung - Narrenheim	20.00 Uhr	Fanfarenzug
Sa. 12.04.	Saisoneröffnung - Tennisplatz	14.00 Uhr	Tennisclub'80
Sa. 12.04.	Jahreshauptversammlung Fanfarenzug - Narrenheim	20.00 Uhr	Fanfarenzug
Fr. 18.04.	Forellenverkauf - Angelheim		Angelverein
Mo. 21.04.	Osterhasenschießen - Schützenhaus	10.00 Uhr	KK-Schützenverein
Fr. 25.04.	Jahreshauptversammlung - Hotel Restaurant Mythos	20.00 Uhr	Gewerbverbund
Mi. 30.04. - Mi. 01.05.	Hock in den Mai - Angelheim	18.00 Uhr 12.00 Uhr	Angelverein
<u>Mai 2025</u>			
So. 04.05.	Erstkommunion in Ringsheim - Für Kinder aus Rust		Pfarrkirche Ringsheim
Sa. 10.05.	Frühjahrskonzert mit Musikverein Marlenheim - Rheingießenhalle	19.00 Uhr	Musikkapelle
Sa. 17.05.	Jubiläums-Doppelkonzert Musikverein Marlenheim und Musikkapelle Rust in Marlenheim / Halle	20.00 Uhr	Musikkapelle
Sa. 17.05.	Konzert - Rheingießenhalle	20.00 Uhr	MGV Eintracht
Fr. 23.05.	Generalversammlung - Narrenheim	19.30 Uhr	Narrenzunft Hanfrözi
<u>Juni 2025</u>			
Do. 05.06.	Schülerbandcontest - Sonnenplatz		Gemeinde Rust
Do. 19.06.. - So. 22.06.	Europa-Park Jugend-Cup - Sportplatz		Sportverein
Do. 19.06.	Fronleichnam		Pfarrkirche Rust
Sa. 21.06.	Fahr de Bach na! - Elz / Bachbrücke / Sändlebrücke	15.00 Uhr	Narrenzunft Hanfrözi
Sa. 28.06.	Bürgerhockfest - Festplatz Rheingießenhalle		Gemeinde Rust
So. 29.06.	Vereinspokalschießen - Schützenhaus	10.00 Uhr	KK-Schützenverein
<u>Juli 2025</u>			
Di. 08.07.	Blutspendeaktion in Rust - Rheingießenhalle	14.30 - 19.30 Uhr	DRK-Blutspendedienst Ba.-Wü.
Mi. 16.07.	Ehrungsabend	18.00 Uhr	Gemeinde Rust
Fr. 18.07.	Schulentlassung - Rheingießenhalle	18.30 Uhr	Gemeinschaftsschule
Sa. 26.07.	Clubabend - Clubheim / Tennisplatz	19.00 Uhr	Tennisclub'80
So. 27.07.	Patrozinium in Rust - Kirche Petri in Ketten		Pfarrkirche Rust
Sa. 26.07. - So. 27.07.	Jungtierschau 2025 - Vereinsheim des KLZV	17.00 Uhr 9.00 Uhr	Kleintierzuchtvverein

August 2025

Fr. 01.08.	18. Ruster Bulldogtreffen - Schulhof der GMS in Rust	ab 17.00 Uhr	CDU Gemeindeverband
Sa. 02.08.	Kinderflohmarkt	09.00 - 12.00 Uhr	SPD Ortsverein
Fr. 08.08.	Ferienprogramm - Treffpunkt: Skateranlage Der Umwelt zuliebe: Wir putzen die Blinde Elz	14.00 - 17.00 Uhr	Freie Wähler
Sa. 09.08.	Grümbledon Open - Tennisplatz	12.00 Uhr	Tennisclub'80
Sa. 09.08.	Ferienprogramm - Feuerwehrgerätehaus		FFW- Jugend
Sa. 16.08.	Ferienprogramm - Schützenhaus	14.00 - 17.00 Uhr	KK-Schützenverein Ruster Reservisten

September 2025

Fr. 05.09. - So. 07.09.	50. Ruster Straßenfest - Festplatz Allmendwald		Vereinsgemeinschaft Rust
So. 14.09.	Benefizveranstaltung "Herbstfest im Naturzentrum Rheinauen"	11.00 - 18.00 Uhr	"Einfach helfen e.V." und Naturz. Rheinauen d. Gde Rust
Fr. 19.09. - Sa. 21.09.	Deutsche Meisterschaft - Rheingießenhalle		Fanfarenzug
So. 21.09.	Königschießen - Schützenhaus	10.00 Uhr	KK-Schützenverein

Oktober 2025

So. 19.10.	Theater BAAL Novo - Näheres im Amtl. Mitteilungsblatt		Gemeinde Rust
So. 19.10.	"Kilwi" - Platz Altes Rathaus		Musikkapelle
So. 19.10.	"Kilwi" - Verkaufsoffener Sonntag Ortskern & Gewerbegebiet	12.00 - 17.00 Uhr	Gewerbeverbund
So. 19.10.	Zunftsitzung - Narrenheim	13.30 Uhr	Fischerzunft
Mo. 20.10.	Fischermesse / Gedenkgottesdienst - Kirche Petri in Ketten	08.30 Uhr	Fischerzunft
Mo. 20.10.	Zunftabend - Zunftlokal	18.30 Uhr	Fischerzunft

November 2025

Mo. 11.11.	Fasenteröffnung / Vogtvorstellung - Narrenheim	19.30 Uhr	Narrenzunft Hanfrözi
So. 16.11.	Volkstrauertag - Kranzniederlegung		Gemeinde Rust

Dezember 2025

Sa. 06.12.	Dezemberglühen - Feuerwehrgerätehaus		Freiwillige Feuerwehr
So. 07.12.	Benefizkonzert - Europa-Park Hotel Colosseo	18.00 Uhr	Musikkapelle
Do. 18.12.	Thomasmarkt / Weihnachtsmarkt Entlang Ellenweg / Rheingießenhalle	16.00 - 21.00 Uhr	Gemeinde Rust
Do. 18.12.	Verlosung Weihnachtsgewinnaktion am Weihnachtsmarkt		Gewerbeverbund

**Änderungen und Irrtümer vorbehalten!
Hinweise und Änderungen entnehmen Sie bitte aus dem
Amtlichen Verkündigungsblatt!**



Fanfarenzug Rust e.V.

Gegründet 1974 als Fanfarenzug der Narrenzunft Rust,
selbstständig seit 2. Februar 1996.



Einladung zur Jahreshauptversammlung

Am Samstag, den 12. April 2025 um 20:00 Uhr findet im Narrenheim in Rust die diesjährige Jahreshauptversammlung des Fanfarenzug Rust e.V. statt. Hierzu sind alle Mitglieder und Freunde herzlich eingeladen.

Wünsche und Anträge sind bis zum 06. April 2025 beim Vorstand schriftlich einzureichen.

Tagesordnung

1. Begrüßung durch den 1. Vorsitzenden
2. Totenehrung
3. Beschlussfassung über die Tagesordnung
4. Bericht des Schriftführers
5. Bericht des Rechners / Mitgliederbewegung
6. Bericht der Kassenprüfer
7. Bericht und Anmerkungen des 1. Vorsitzenden
8. Aussprache zu den einzelnen Berichten
9. Entlastung der Vorstandschaft
10. Wahl eines Kassenprüfers
11. Ehrungen
12. Wünsche und Anträge
13. Schlusswort des 1. Vorsitzenden

Mit freundlichen Grüßen

Die Vorstandschaft

Schwerpunkt der vier Arbeitskreise an diesem Tag waren die Sicherung von Geräten, sowie Knoten, einfache Bewegungsformen wie Krabbeln, Kriechen und Rolle, sowie der respektvolle Umgang mit- und untereinander.

Es konnten wieder viele neue und vielseitige Ideen und Möglichkeiten für das Eltern-Kind- und Kleinkindturnen mitgenommen werden, um unseren jüngsten Sportbegeister-ten weiterhin viel Spaß an der Bewegung zu vermitteln.

FÖRDERVEREIN ST. JAKOBUS E. V.

Brauchen Sie Nachbarschaftshilfe?

Wir helfen

- Älteren, kranken und behinderten Menschen
- Familien bei Krankheit der Eltern
- Entlastend pflegenden Angehörigen

Unser Angebot an Hilfen:

- Einkäufe, Besorgungen
- Hilfen bei häuslichen Tätigkeiten
- Spaziergänge, Vorlesen, Gespräche
- Hilfen rund ums Haus, usw.

Förderverein St. Jakobus e.V.

Kappel-Grafenhausen/Rust

Nachbarschaftshilfe

Kirchstr. 70, Tel. 01 51 24 12 67 37

Nächster Termin in Rust:

Mittwoch, 2. April, von 10.00 – 11.00 Uhr,
im Rathaus (Sitzungssaal 1. OG), Fischerstraße 51



Abenteuer Turnhalle – Fachgebiet „Eltern-Kind- und Kleinkinderturnen“

Am 22.03.2025 waren zwei Trainerinnen und zwei Assistentinnen von fit + aktiv Rust e.V. in Ringsheim, um an der ganztägigen Fortbildung des Badischen Turner-Bundes e.V. teilzunehmen.



FREIWILLIGE FEUERWEHR RUST

Einladung zur Jahreshauptversammlung 2025

Die Jahreshauptversammlung der Freiwilligen Feuerwehr Rust findet am **Freitag, den 04.04.2025, um 19:00Uhr im St. Michael**, Hindenburgstraße 34 in Rust statt. Hierzu darf ich Sie recht herzlich einladen.

Es ist folgende Tagesordnung vorgesehen:

1. Begrüßung Kommandant
2. Tätigkeitsbericht Schriftführer
3. Tätigkeitsbericht Jugendfeuerwehr Jugendwart
4. Rechenschaftsbericht Kassenwart
5. Bericht der Kassenprüfer
6. Beschlussfassung über Rechnungsabschluss
7. Geschäftsbericht 2024 Kommandant

8. Aussprache zu den Berichten
 9. Beförderungen / Ehrungen Bürgermeister /
 Kommandant
 10. Verschiedenes, Wünsche und Anträge

Florian Bachmann
 Kommandant

Erwachsene
 jeden Mittwoch 20 - 22 Uhr
 Sonntags ungerade Wochen 10 - 12 Uhr

**KK-SCHÜTZENVEREIN 1927
 RUST E.V.**

Bei der Generalversammlung am vergangenen Samstag im Schützenhaus wurden folgende Mitglieder für langjährige Mitgliedschaft im Ruster Schützenverein und im DSB mit einer Urkunde geehrt.

- 50 Jahre, Deibel Vera
- 50 Jahre, Herdrich Waltraud
- 50 Jahre, Jäger Franz
- 50 Jahre, Lang Leo
- 50 Jahre, Metzger Friedrich
- 50 Jahre, Schwarz Georg
- 50 Jahre, Sigg Marita
- 60 Jahre, Künzle Sigfried
- 60 Jahre, Wegmann Hans

Wir bedanken uns bei allen Mitglieder für ihre jahrelange Unterstützung und Vereinstreue, ebenso danken wir allen Spendern und Gönner des Vereines und unseren beiden aus der Vorstandsschaft ausgeschiedenen Mitgliedern, Leibing Manfred und Flamm Ralf, für Ihre geleistete Mitarbeit.

Der Schützenverein Rust



KK-Schützenverein 1927 Rust e.V. - Trainingszeiten ab Oktober 2024 -

Kinder von 7 - 12 Jahren

Lichtschießen
 Mittwoch 18 - 19 Uhr
 wöchentlich

Jugendtraining

Mittwoch 19 - 20 Uhr
 wöchentlich



**SKATCLUB '83
 RUST E.V.**

Spielabendtermine:

Donnerstag, 03.04.2025 findet der Skatabend von 19 Uhr – 21 Uhr im Angelheim statt. Gäste und Gästespieler sind jederzeit willkommen.

Karl Betscha
 1.Vorsitzender
 Skatclub '83 Rust e.V.



Letztes Spiel SV Rust 1:

Ergebnis:
 SV Mühlenbach – SV Rust 0:2 (0:1)

Aufstellung:
 Metzger – Kaufmann, Grösser, Kranich, Dreyfus – Gargowitsch, Draghici, Stefan – Gbajie, Martini, M. Bodnik

Bank:
 Ross, Aziz, Paris, Saliev

Tore:
 0:1 - Martini (42. Min / Elfmeter)
 0:2 - Draghici (63. Min)

Wechsel:
 Aziz für Gargowitsch (57. Min) Paris für M. Bodnik (86. Min)
 Saliev für Gbajie (88. Min)

Letztes Spiel SV Rust 2:

Ergebnis:
 SV Mühlenbach II – SV Rust II 4:1 (0:1)

Aufstellung:
 Obidjonov – Daniliuc, Huber, Haffke, Bechtold – Hilger, Tabarana – Khalilov, Saliev, Lutfiddinov – Herbringer

Bank:
 Leber, Lalancette

Tore:
 0:1 - Tabarana (44. Min / Elfmeter)
 1:1 - Gegendorf (55. Min)
 2:1 - Gegendorf (70. Min)
 3:1 - Gegendorf (78. Min)
 4:1 - Gegendorf (83. Min)

Ausblick:

Sonntag, 30.03.2025

Team 1: SV Rust – SC Lahr II (15:00 Uhr)

Team 2: Spielfrei



**SOZIALVERBAND VDK
RUST**

AH-ABTEILUNG

Am kommenden Freitag, den 28.03.2025 findet **ab 19 Uhr**

Training in der Rheingießhalle in Rust statt. Im Anschluss an das Training treffen wir uns in der Pizzeria Mamma Mia in Rust zum gemütlichen AH-Stammtisch.

Voranzeige:

Fischessen am Karfreitag, 18.04.2025 im Anglerheim:

Anmeldungen für das Fischessen am Karfreitag nimmt Arno Schmider, Tel.: 07643/8402 oder per Whatsapp entgegen.



TC 80 RUST E.V.

Ergebnisse vom Wochenende Winterrunde 2024/2025

Samstag 22.03.2025

Mixed 50 (4er)

TC Rust : TSG TC Munzingen/SV Oberriemsingen 1 **3:3**

Die Winter-Medenspiele sind beendet und alle Ergebnisse der Mannschaften stehen fest und können unter tc80rust.de/mannschaften eingesehen werden.

Die Sommer-Medenspiele starten ab dem 3. Mai

Jugendtraining Sommer

Die Planung für das Jugendtraining im Sommer steht und die Anmeldung ist gestartet. Für die unterschiedlichen Jahrgänge hat unser vierköpfiges Trainer-Team ein effizientes wie auch kurzweiliges Programm entwickelt. Alle Infos zu Terminen, Kosten und der Anmeldung sind unter tc80rust.de/training-jugend zu finden.

Wir freuen uns auf euch!

Einladung zur Jahreshauptversammlung

Zur Jahreshauptversammlung laden wir unsere Mitglieder recht herzlich ein.

Veranstaltungsort: **Anglerheim Rust**

Termin: **Samstag, 29. März 2025, 16.00 Uhr**

Tagesordnung

1. Begrüßung und Eröffnung
2. Totenehrung
3. Geschäfts-, Schriftführer- und Kassenbericht für das Jahr 2024
4. Aussprache zu den Berichten
5. Bericht der Revisoren
6. Entlastung der Vorstandschaft
7. Wahl des Wahlleiters zur Neuwahl der Vorstandschaft
8. Wahl des 1. Vorsitzenden
9. Wahl des 2. Vorsitzenden
10. Wahl des Schriftführers
11. Wahl des Kassenwartes
12. Wahl der Beisitzer
13. Wahl der Kassenprüfer
14. Ehrungen
15. Verschiedenes, Wünsche und Anträge

Über Eure zahlreiche Teilnahme würden wir uns freuen. Für das Leibliche Wohl ist gesorgt.

Wir bitten um **Anmeldung**, telefonisch oder per E-Mail, **bis zum 26.03.2025**.

Anmeldungen bei: Gerold Heidt, Tel.: 07822/7240, E-Mail: geroldheidt@onlinehome.de.

Manfred Deibel, Tel.: 07822/865855, E-Mail: manfred.deibel@gmx.de.

Für gehbehinderte Personen, ohne Fahrmöglichkeit, bieten wir einen Fahrdienst an. Auch hier bitten wir um vorherige Anmeldung.

Es grüßt die
Vorstandschaft des
VdK, Ortsverband Rust

AKTUELL



JUNG WEIN PROBE

9 Weine vom Kaiserberg

Kartenvorverkauf ab 26.03.2025

Freitag, 25. April 2025
19:00 Uhr
Bürgerhaus
Ringsheim

Modernes Winzervesper
Tanz und Unterhaltung
mit dem Duo Ohrwurm

Kartenvorverkauf:
Rathaus Ringsheim und
Ettenheim, Torhaus Herbolzheim,
Weinhof Münchweier
Info: gemeinde@ringsheim.de,
Tel. 07822-89390

Veranstalter: Stadt Ettenheim, Stadt
Herbolzheim, Gemeinde Ringsheim
mit den Winzergenossenschaften
Münchweier-Wallburg-Schmieheim,
Bleichtal & den Ringsheimer Winzern

Täter:

- Gehen einzeln oder in Teams vor.
- Geben sich in Teams als Verwandte aus, beispielsweise als Brüder oder Vater-Sohn-Gespann.
- Suchen belebte Bereiche wie Bahnhöfe, Innenstädte, Parkplätze von Supermärkten, Raststätten etc. auf.
- Besitzen bisher vorrangig eine britische oder irische Staatsbürgerschaft.

Tipps und Handlungshinweise

- Vermeintliche Notsituationen hinterfragen, seien Sie misstrauisch.
- Seien Sie immer wachsam, wenn Sie auf der Straße angesprochen werden und achten Sie auf ausreichend Abstand zu dieser Person. Lassen Sie sich nicht ablenken.
- Gehen Sie auf keine Geldtransferzahlungen ein, auch wenn Sie meinen, die Plattform zu kennen.
- Geben Sie keine persönlichen Daten an unbekannte Personen weiter.
- Übergeben Sie niemals hohe Bargeldbeträge an Ihnen unbekannte Personen.
- Verlassen Sie umgehend die Örtlichkeit, wenn Sie sich bedrängt fühlen.
- Sprechen Sie andere Passanten konkret an und bitten Sie diese um Hilfe.
- Rufen Sie in Notfällen oder auch im Zweifel die Polizei über die 110.
- Erstatten Sie Anzeige bei der Polizei, falls Sie Opfer wurden.

Bei Fragen stehen wir gerne unter folgenden Rufnummern zur Verfügung:

Polizeipräsidium Offenburg
Referat Prävention

Prinz-Eugen-Straße 78
77654 Offenburg
Tel.: 0781 / 21 - 1041

Oder Engelstraße 31
76437 Rastatt
07222 / 761 - 400

E-Mail: offenburg.pp.praevention@polizei.bwl.de



INFORMATIONEN ZUM BETRUGSPHÄNOMEN „STRANDED TRAVELLER SCAM“

Vorgehen:

- Die Täter treten an Passanten heran und täuschen eine finanzielle Notsituation vor.
- Es wird z.B. behauptet, dass Dokumente und Unterlagen durch Diebstahl entwendet wurden.
- Die Hilfsbereitschaft der Passanten wird hierbei ausgenutzt, um an Bargeld zu gelangen. Zeitgleich wird dem Opfer eine Fake-Banking App vorgehalten, um den Anschein zu erwecken, dass der zuvor geforderte Betrag per Sofort-Überweisung zurückgegeben wird.

SCHWARZWALDVEREIN ETTENHEIM - HERBOLZHEIM E. V.

Schwarzwaldbverein Ettenheim-Herbolzheim unternimmt am Samstag 29.3. eine Radtour um den Kaiserstuhl und über den Tuniberg. Strecke: ca. 61 km mit 330 hm. **Treffpunkt ist 10:00 Uhr** an der Traubenannahmestelle der WG in Riegel, Endinger Str. Nähere Informationen auf der Homepage <http://www.swv-ettenheim.de>. Anmeldung bei Detlef Zahn, Tel.: 0176 47159523 oder per E-Mail: hompage@swv-ettenheim.de Gäste sind herzlich willkommen.

ALLGEMEINE BLINDEN- UND SEHBEHINDERTENHILFE E.V.

Einladung der Allgemeinen Blinden- und Sehbehindertenhilfe e.V. (ABSH) – Regionalgruppe Baden-

Wir laden Sie herzlich ein, am Samstag, 12.04.2025 um 14:00 Uhr, Treffpunkt: „Taqueria Taol“, Lange Str. 1, 76199 Karlsruhe-Rüppur zu unserem Treffen. Als Guest dürfen wir Frau Christine Wilke von der Firma Quikstep GmbH zum Thema: „Ab wann ist es wichtig und sinnvoll mit Blindenstock zu laufen?“ begrüßen.

Ausdrücklich erwünscht sind bei all unseren Treffen immer Betroffene sowie die Angehörigen betroffener und ratsuchender Menschen. Um besser planen zu können, bitte wir um vorherige Anmeldung per Telefon oder E-Mail direkt bei Harald Frasse (Gruppenleiter)
E-Mail: rg-baden@abs-hilfe.de, Tel. 07541/9554771.

Nähere Informationen finden Sie auch auf unserer Homepage: www.abs-hilfe.de



TUNNEL IM ORTENAUkreis FÜR WARTUNG UND REINIGUNG GESPERRT

Vier Tunnel im Ortenaukreis müssen in den kommenden Wochen jeweils an vier Tagen beziehungsweise Nächten voll gesperrt werden. Die anstehenden Wartungs- und Reinigungsarbeiten dienen dem Erhalt der Verkehrssicherheit und der Sauberkeit in den Tunnels, wie das Straßenbauamt des Ortenaukreises mitteilt.

Der Reutherbergtunnel bei Wolfach sowie der Sommerbergtunnel in Hausach sind von Montag, 31. März bis Donnerstag, 3. April jeweils von 20 Uhr bis 5 Uhr am Folgetag für den Verkehr gesperrt.

Der Hornbergtunnel wird von Montag, 7. April bis Donnerstag, 10. April jeweils von 20 Uhr abends bis um 5 Uhr am Morgen gesperrt.

Der Oberkirchtunnel ist tagsüber von Montag, 14. April bis Donnerstag, 17. April jeweils von 8 Uhr bis 17 Uhr gesperrt. Es werden an allen Orten ausgeschilderte Umleitungsstrecken über die festinstallierten Wechselverkehrszeichen eingerichtet. Das Straßenbauamt bittet Verkehrsteilnehmer und Einwohner um Verständnis für die Arbeiten.

KURS SEILKLETTERTECHNIK IN OBSTBÄUMEN

Die Obst- und Gartenbauberatung des Landratsamtes Ortenaukreis bietet einen **Schulungstag „Seilsicherung – Sichern beim Obstbaumschnitt“** an.

In diesem eintägigen Kurs können die Vorteile einer Kombination von Leiter und persönlicher Schutzausrüstung gegen Absturz (PSAga) beim Obstbaumschnitt erlernt werden. Richtig eingesetzt lassen sich so Arbeitssicherheit, Effizienz und Schnittqualität deutlich verbessern. Neben den theoretischen und praktischen Grundlagen zum Einsatz von Klettergurt und Kurzsicherung auf einer Leiter, wird auch der Umgang mit PSAga und das Binden von relevanten Knoten thematisiert. Abgerundet wird der Tag durch einen Ausblick auf weitere Fortbildungsmöglichkeiten zum Thema Seilklettertechnik.

Für Leihausrüstungen ist gesorgt.

Der Kurs findet statt am Samstag, den 26. Juli 2025, 09:00-15:30 Uhr

Kosten 140€ (inkl. Leihausrustung)

Kursleitung: Dipl. Forstwirt und Fachagrarwirt für Baumpflege, Valentin Dresely

Weitere Informationen und Anmeldung auf der Seite des Landwirtschaftsamtes „ortenaukreis.landwirtschaft-bw.de“ unter dem Reiter Veranstaltungen, dann 20250726 Seilkletterkurs Obstbaumpflege

ORTENAUkreis und Collectivité Européenne d'Alsace rufen zum GEMEINSAMEN ZEICHENWETTBEWERB AUF

„Zeichne mir eine Nixe – eine Reise zu den Sagen und Mythen am Oberrhein“

Eine mystische Atmosphäre, Nixen, Melusinen, Wassergeister, Wasser und im Hintergrund eine Burg – bis zum 15. April kann jeder, der Freude am Zeichnen hat, die Grenzen zwischen Realität und Fantasie mit den Burgen der Rheinebene verschwimmen lassen. Der Ortenaukreis und die benachbarte französische Collectivité européenne d'Alsace, die Staatlichen Schlösser und Gärten sowie Partner aus der Pfalz und der Schweiz rufen zum Zeichenwettbewerb „Zeichne mir eine Nixe!“ im Rahmen des gemeinsamen grenzüberschreitenden INTERREG-Projekts „Burgen am Oberrhein“ auf. Das vor vier Jahren gestartete Tourismusprojekt, an dem auch John Howe mitwirkt, der weltbekannte Tolkien-Illustrator, der die Fantasie-Landschaften für die „Herr der Ringe-Saga“ schuf, rückt die Historie, aber auch Sagen und Mythen rund um die geschichtsträchtigen Bauten beidseits des Rheins in den Fokus. Per App kann man zudem auf digitale Schatzsuche gehen.

„Entlang des Rheins gibt es über 300 Schlösser und Burgen und es freut mich, dass wir dieses wertvolle kulturelle Erbe

gemeinsam mit unseren französischen, deutschen und Schweizer Partnern wieder stärker in das Bewusstsein sowohl der Menschen vor Ort als auch der Touristen rücken, sagt Thorsten Erny, Landrat des Ortenaukreises.

Ab sofort können Hobbyzeichner ebenso wie Profis aus der Ortenau Motive von Nixon, Melusinen, Wassergeistern, vor dem Hintergrund einer Burg aus einem fantastischen Blickwinkel zeichnen und über ein Kontaktformular, das auf der Website www.chateaux-rhenans.eu/de eingestellt ist, einreichen – oder per Post an:

Wettbewerb Burgen und Legenden
Hôtel d'Alsace
Place du Quartier Blanc
F-67964 STRASBURG CEDEX

Einsendeschluss ist der 15. April 2025. „Zu gewinnen gibt es unter anderem Eintrittskarten für verschiedene Burgen sowie eine handsignierte Illustration von John Howe. Es besteht somit eine einmalige Möglichkeit, eines der populären Werke des großen Künstlers zu bekommen“, freut sich Sandra Bequier, zuständig für die Tourismusförderung des Ortenaukreises.

Das Projekt ist Teil des INTERREG-Programms des Oberrheins zur Förderung der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit und umfasst ein Gesamtvolumen von etwa drei Millionen Euro. Ausführliche Informationen zum gesamten Projekt, zum Zeichenwettbewerb und zu den Teilnahmebedingungen sind auf der offiziellen Internetseite unter www.chateaux-rhenans.eu/de/burgen-und-legenden/wettbewerb abrufbar.

BEISPIELHAFTES BAUEN ORTENAUKREIS 2020 – 2025 AUSGELOBT

Schirmherr Landrat Thorsten Erny

In Zusammenarbeit mit dem Landratsamt Ortenaukreis lobt die Architektenkammer Baden-Württemberg das Auszeichnungsverfahren „Beispielhaftes Bauen Ortenaukreis 2020 – 2025“ aus, Schirmherr ist Landrat Thorsten Erny. Gesucht sind realisierte Objekte aus den Bereichen Wohnen, Wohnumfeld, öffentliche Bauten, Industrie- und Gewerbegebäuden, Garten- und Parkanlagen, Innenraumgestaltungen sowie städtebauliche Projekte. Auch Umbauten und Umnutzungen gehören dazu.

„Die Ortenau hat architektonisch eine Menge zu bieten. Ich freue mich auf viele spannende Einreichungen, die mit guten Ideen und ihrem Vorbildcharakter Impulse für die Baukultur in unserer Region setzen. Solche Projekte zeigen, wie Architektur unser Zusammenleben positiv beeinflussen kann“, sagt Landrat Thorsten Erny.

Eine Auszeichnung erhalten solche Einreichungen, die beispielgebend für die Architektur und Stadtgestaltung in unserem Alltag sind, die Positives für das Wohlbefinden und

das Zusammenleben von Menschen leisten. Das können gleichermaßen ein öffentlicher Platz oder Garten sein wie eine Schule oder Scheune – also keineswegs nur spektakuläre Großprojekte. Das Ziel des Auszeichnungsverfahrens ist, beispielhafte Architektur aufzuspüren und ihr ein Forum zu bieten. Denn zahlreiche Bauten, die sonst unbeachtet blieben, haben den Blick der Öffentlichkeit verdient. Zur Teilnahme sind alle Bauherrinnen und Bauherren eingeladen, die gemeinsam mit einer Architektin oder einem Architekten gebaut haben. Aber auch alle Kammermitglieder – aus den Bereichen Architektur, Innenarchitektur, Landschaftsarchitektur oder Stadtplanung – sind zur Einreichung aufgefordert. Unabhängig davon, wer die Initiative ergreift: Die Auszeichnung geht an beide Partner. Denn Baukultur kann nur dort entstehen, wo sich Bauherrschaft und Planende gemeinsam für eine umweltgerechte und vor allem am Menschen orientierte Lösung der Bauaufgabe engagieren.

Die prämierten Objekte werden im Internet (www.akbw.de/objekte), in der App Architekturführer Baden-Württemberg und einer Broschüre umfangreich dokumentiert. Zudem erhalten die Bauherrinnen und Bauherren sowie Architektinnen und Architekten im Rahmen einer Feierstunde Urkunden überreicht, auch eine Plakette zur Befestigung am Bauwerk gehört zur Auszeichnung. Das letzte Verfahren „Beispielhaftes Bauen“ im Ortenaukreis fand 2020 statt. 25 Objekte erhielten da-mals eine Prämierung. Die Einreichungsfrist läuft bis zum 11. Juni, detaillierte Ausschreibungen finden sich unter www.akbw.de/azv-ausschreibungen/

Ansprechpartnerin bei Rückfragen oder bei Interesse an Bildmaterial: Carmen Mundorff, Telefon 0711 2196-140, carmen.mundorff@akbw.de
Download Logo-Paket Beispielhaftes Bauen: www.akbw.de/azv-logopaket.zip

PSYCHOLOGISCHE BERATUNGSSTELLE KEHL LÄDT ZUM VORTRAG „KINDER BRAUCHEN GRENZEN – ABER WIE?“ EIN

Im Rahmen der Veranstaltungsreihe „Elternschule“ lädt die Psychologische Beratungsstelle für Eltern, Kinder und Jugendliche des Ortenaukreises in Kehl zum Vortrag „Kinder brauchen Grenzen – aber wie?“ mit Familientherapeut Christian Meir am Mittwoch, 9. April 2025, von 18 bis 19:30 Uhr in der „Villa RiWa“, Richard-Wagner-Str. 3, in Kehl ein. „Dass Eltern, wenn Sie Kindern Grenzen setzen wollen, oft selbst an ihre eigenen Grenzen kommen, ist ganz normal“, erklärt Christian Meir, Referent dieses Elternschule-Vortrags. „In der Erziehungsberatung erleben wir immer wieder Verunsicherungen, weil viele Eltern oft ratlos sind, wie sie ihre Kinder gut begrenzen können – auch weil sie selbst eher autoritär erzogen wurden und manchmal auch körperliche Gewalt erlebt haben“, so der Familientherapeut

weiter. Heute sei der autoritäre Erziehungsstil überholt und strafende Gewalt dem Kind gegenüber sogar verboten. Im Vortrag erhalten Eltern und andere Bezugspersonen daher neue hilfreiche Impulse für die alltägliche Erziehungsarbeit und erfahren, wie sie Kindern und Jugendlichen gewaltfrei und dennoch mit der nötigen Autorität begegnen können. Der Vortrag ist kostenlos, eine Anmeldung ist nicht erforderlich. Bei Fragen können sich Interessierte an das Sekretariat der Psychologischen Beratungsstelle/ Fachstelle Frühe Hilfen in Kehl unter Telefon 07851 899740 wenden.

Weitere Veranstaltungen der „Elternschule“

In ihrer fünfteiligen Veranstaltungsreihe lädt die Psychologische Beratungsstelle noch zu drei weiteren Elternvorträgen ein: So steht am Mittwoch, 4. Juni, von 18 bis 19:30 Uhr der „Schlaf in der Familie – wie bekommen alle was sie brauchen“ auf dem Programm, am Mittwoch, 24. September, ebenfalls ab 18 Uhr geht es um den „Umgang mit Wut“ und am Mittwoch, 26. November gibt es noch einmal den Vortrag über Pubertät, die „Achterbahn der Gefühle“.



Veranstaltungstipps

Familienaufstellung erleben

Am Samstag 05.04.25 von 10h bis ca. 12h30

im Lotzbeckpalais in Lahr.

Neugierig?

Anmeldung erforderlich.
kontakt@hanna-heidemann.de
0176 99775998
www.hanna-heidemann.de

Jetzt kostenlos als
Stellvertreterin
teilnehmen.

Hanna Heidemann
Heilpraktikerin für Psychotherapie
Gestalttherapie & gestalttherapeutisches Familienstellen

IMPRESSUM

HERAUSGEBER UND VERLEGER:

Gemeinde Rust, Fischerstraße 51, 77977 Rust

VERANTWORTLICH FÜR DEN AMTLICHEN TEIL:

Herr Bürgermeister Klare

Sonstige Informationen liegen in der Verantwortung der jeweiligen Einsender/Vereine

REDAKTION:

Silvia Hahn,

Telefon 07822 / 8645 11, E-Mail: silvia.hahn@rust.de

VERANTWORTLICH FÜR ANZEIGENTEIL:

ANB Reiff-Verlagsgesellschaft & Cie GmbH,

Marlenen Straße 9, 77656 Offenburg,

Telefon: 07 81 / 5 04-14 55, Telefax: 07 81 / 5 04-14 69

E-Mail: anb.anzeigen@reiff.de

www.anb-reiff.de

IHR ANSPRECHPARTNER

FÜR GEWERBLICHE ANZEIGEN UND BEILAGEN:

Alexander Erb

Telefon: 07 81 / 5 04-14 07

E-Mail: alexander.erb@reiff.de

ERSCHEINT WÖCHENTLICH

Auflage: 2.000

REDAKTIONSSCHLUSS:

Dienstag, 12.00 Uhr, soweit kein anderer Zeitpunkt angekündigt.

ANZEIGENSCHLUSS:

Dienstag, 16.00 Uhr, soweit kein anderer Zeitpunkt angekündigt.

**Komm zum
FRÜHLINGS
FEST**

LUSTIG · LOCKER · LECKER

**4. April 2025
ab 16 Uhr**

Im Leimenfeld 7 · 77975 Ringsheim

Team Baumann

FAHRSCHULE FAHRRAD WOHNMOBIL

www.teambumann.com

Ab April 2025:
STAMMTISCH
bei Team Baumann
jeden ersten Freitag
im Monat!

Wir haben unseren Mittelpunkt verloren

Man sieht die Sonne langsam
untergehen und erschrickt doch,
wenn es plötzlich dunkel ist.

Silvia Feiſt

geb. Morgenthaler

* 18. Oktober 1960 † 16. März 2025

Auch wenn du nicht mehr bei uns bist,
bleibst du für immer in unseren Herzen.

Wir sind dankbar für alles

Dein Dieter

Deine Isabel mit Johannes, Luca & Joris

Deine Natalie mit Jonas

**Dein Bruder Dieter mit Sabine und Familie
und alle, die dir nahestanden**

Wir verabschieden uns von Silvia im Gottesdienst am Freitag,
4. April 2025 um 14.30 Uhr in der Kirche Petri in Ketten, Rust.
Anschließend begleiten wir ihre Urne zum Friedhof.

Gedenkseite unter: muessle-bestattungen.gemeinsam-trauern.net



EUROPA-PARK
SILVER LAKE CITY

55
JAHRE EUROPA-PARK

BEWERBERTAG
03.04.2025

09:00 – 18:00 UHR
RHEINWEG 5, 77977 RUST

SICHERE DIR JETZT
DEINEN TERMIN!

© Mack
INTERNATIONAL



Stellenmarkt

Komm ins Team !

Wir suchen ab sofort:
**Mitarbeiter im
 Bereich Verwaltung /
 Disposition
 (m/w/d)**



Carl-Benz-Str. 15 | 77933 Lahr

+49 (0) 7821 - 90 69 0
 info@oelfabrik.de

Was Sie bieten?

- kaufm. Ausbildung
- Motivation, Engagement und Flexibilität
- Kommunikationsstärke
- hohes Organisationsgeschick
- Belastbarkeit, Eigeninitiative und Zielstrebigkeit
- dienstleistungs- / ergebnisorientierte Denkweise
- sicherer Umgang mit gängigen Office Anwendungen

Was wir bieten?

- Chancen und Herausforderungen
- interessante und abwechslungsreiche Arbeit
- attraktives und pünktliches Gehalt
- Urlaubs-/Weihnachtsgeld
- Aufstiegsmöglichkeiten

(auch für Berufseinsteiger geeignet)



reiff medien.

AZUBIS GESUCHT!

ZUSAMMEN GESTALTEN WIR DIE REGION!

Veranstaltungskaufmann m/w/d

Redaktionsvolontär m/w/d

Medienkaufmann

Digital & Print m/w/d

Mechatroniker m/w/d

Medientechnologie Druck m/w/d



ab
 September
2025

BIST DU INTERESSIERT?

Wir freuen uns auf deine Bewerbung unter: karriere.reiff.de oder an:
 reiff medien | Ramona Singler | Marlene Str. 9 | 77656 Offenburg | E-Mail: bewerbungen@reiff.de



WEINBAU

– Moderne Land- und Forstwirtschaft



Foto: shutterstock.de/pixelfoto



7			5	2	1		9	4
	4		7			3	5	8
6				4	7			
				9	8			
9				7				5
			1	4				
		7	3					2
3	8	9			2		6	
2	1		9	8	7			3



Anzeigen

Privat

**Suchen in Rust und Umgebung eine kleine Immobilie
um ein Café zu eröffnen.** Gerne direkt in Rust und Umgebung.
Interessenten können sich unter Tel.: 0176 63800263 (ab 12 Uhr)
oder per Mail unter: wladimirkolesnikow@gmail.com melden.

**Rentnerin, 66 J., sucht 2-3 Zimmer
Wohnung bis 950 € warm.
Tel. 07822 - 7802604 oder 0176 - 59486415**

Die Auflösung zu diesem SUDOKU finden Sie in dieser Ausgabe

SONDERSEITEN

in den amtlichen Nachrichtenblättern

Inserieren Sie am 25. April 2025
auf unseren **Sonderseiten** mit dem Titel:

Altbausanierung



Anzeigenschluss:

17. April 2025, 12 Uhr

Information & Beratung:

Ihre zuständige Mediaberaterin
oder **0781 / 504-1465** –
anb.anzeigen@reiff.de



Foto: Mikiehl Design / stock.adobe.com



10 JAHRE THOMAS FAISST
BAD- UND HEIZUNGSSANIERUNG

Der goldene Thomas –
Unser 10.000 € Gewinnspiel zum 10-jährigen Jubiläum.
Beauftragen Sie uns mit Ihrerm Bad- oder Heizungsprojekt und sichern Sie sich die Chance auf die Gewinnsumme.

Mit sofortigem Angebotsabgabetermin!

Weitere Infos und Kontakt: Heitergaß 20
77933 Lahr / Sulz Tel. 07821 – 29 00 30
thomas-faisst.de

Jetzt Website besuchen und mehr über unsere Aktion sowie Dienstleistungen erfahren.



Mieten und Vermieten

mit den Amtlichen Nachrichtenblättern.

0781/504-1455 oder -1456
anb.anzeigen@reiff.de

 reiff amtliche nachrichtenblätter.

Sonderseiten in den Amtlichen Nachrichtenblättern

4.4. gut, nah & lecker – Essen in der Region	Anzeigenschluss, 31.3. 12 Uhr
4.4. Mobil unterwegs – Auto, Motorrad & Fahrrad	Anzeigenschluss, 31.3. 12 Uhr
11.4. Recht, Steuern & Finanzen	Anzeigenschluss, 7.4. 12 Uhr
11.4. Garten – Terrasse – Balkon	Anzeigenschluss, 7.4. 12 Uhr

Möchten Sie Ihr Unternehmen auf einer dieser Seiten präsentieren?

Wir beraten Sie gerne.
0781/504-1465 | anb.anzeigen@reiff.de

 reiff anb.

M I T T E L B A D I S C H E P R E S S E | Offenburger Tageblatt | Acher-Steinach-Zeitung | Heilbronn Zeitung | Lahrer Anzeiger



Vom Osterhasen empfohlen!

- Protieren Sie von attraktiven Preisvorteilen mit der digitalen Heimatzeitung
- Abostart im April 2025
- Nachrichten aus Ihrer Region, perfekt aufbereitet zum Lesen oder Hören
- Lokale Berichte, spannende Rätsel und interessante Gastbeiträge
- Vorabend-Ausgabe ab 20 Uhr
- Lesbar auf bis zu 3 Geräten gleichzeitig
- Inklusive aller Artikel auf baden.online

IHR OSTERGESCHENK:
150 € Bargeldprämie!



**E-Paper lesen,
150€ geschenkt.***

**Jetzt Oster-Paket bestellen
für nur 33,90 € monatlich**

Bitte beachten Sie: *Die Abolaufzeit beträgt mindestens 24 Monate. Danach kann das Abo zum 15. eines Monats gekündigt werden. Abostart wählbar zwischen 1.4. und 30.4.2025. Angebot gültig bis 23.4.2025. Solange der Vorrat reicht. Die Bargeldprämie von 150 € erhalten Sie 1-2 Wochen nach Abostart per Überweisung auf Ihr Konto. Preise: Stand 1.1.2025.

Landmetzgerei
Fix *Metzgerei Catering*
Partyservice

Kirchstr. 4 · 77977 Rust
Tel. 07822/6387
www.metzgerei-fix.de

Unser Angebot gültig von 27.03.-02.04.2025

Cordon bleu vom Schweinerücken ver. gefüllt	100g 1.59€
Putenrollbraten verschieden gefüllt	100g 1.39€
Fleischwurst im Ring	100g 1.45€
Delikates Leberwurst auch mit Bärlauch	100g 1.45€
Fleischsalat	100g 1.15€

Gönne Dir was Tüte 31.03.2025
2 x Hähnchenschnitzel paniert
1 Paar Putenwienerle je Tüte € 7.-

UNSERE WURST- & FLEISCHAUTOMATEN
FixBox in Kappel-Grafenhausen
Hauptstraße 130

FixBox-Lädele in Rust
Karl-Friedrich-Straße 6



SPÄTH HOLZ
Sägewerk · Hobelwerk · Holzhandlung

Ihr Spezialist für
Haus · Garten · Carport

Oberweierer Hauptstr. 102
77948 Friesenheim-Oberweier
Tel. 07821-6646
info@spaeth-holz.de
www.spaeth-holz.de



Terrassendielen
direkt vom
HOLZPROFI

Eigene Produktion



Schnell an Kapital kommen – ohne Ihr Zuhause zu verkaufen!

Sie besitzen eine Immobilie? Dann nutzen Sie sie für mehr finanzielle Freiheit! Ob für Ihre Familie, eine Renovierung oder einfach mehr Liquidität – mit einem Immobilien-Teilverkauf sichern Sie sich Kapital, ohne ausziehen zu müssen!

- ✓ Kein kompletter Verkauf
- ✓ Keine Schulden oder Kredite
- ✓ Sofort Kapital auf dem Konto!
- ✓ Eigentum & Wohnrecht bleiben erhalten!

Warten Sie nicht – nutzen Sie Ihre Immobilie JETZT
für mehr Freiheit! Sofort anrufen
0171-853 32 70; a.huberimmobilie@gmx.de

Bäckerei – Konditorei

Café Lang
Harald



So schmeckt
der Frühling!

Wir empfehlen!

- leckere Erdbeertörtchen
- Butterhefeteighänschen
- Frühlingsbrot für eine
balaststoffreiche Ernährung!

**Wir backen Ihre
Sonntagsbrötchen!**

Aushilfe (m/w/d) für Backstube gesucht!

Karl-Friedrich-Straße 4 · 77977 Rust · Tel. 0 78 22 / 789 30 78

7	3	8	5	2	1	6	9	4
1	4	2	7	6	9	3	5	8
6	9	5	8	3	4	7	2	1
5	7	1	2	9	8	4	3	6
9	2	4	6	7	3	8	1	5
8	6	3	1	4	5	2	7	9
4	5	7	3	1	6	9	8	2
3	8	9	4	5	2	1	6	7
2	1	6	9	8	7	5	4	3

Für Ihre Sommernächte –
Terrassenüberdachungen
nach Maß!

**Jetzt Termin
notieren!**

Fensterbau
Brettschneider GmbH

Brettschneider
Edelstahlkonstruktionen
GmbH

Info Tage in unserer großen Ausstellung

Für Sie geöffnet jeden Samstag im Zeitraum
25.1. – 12.4. von 11.00 – 15.00 Uhr.

Energiesparen & Zuschüsse beantragen
Sie haben Fragen – wir die Antwort!

www.fensterbau-brettschneider.de • www.brettschneider-edelstahl.de • Tel.: 0 78 22-20 72
Carl-Benz-Straße 38-40 • D-77972 Mahlberg-Orschweier